

Protokoll^{*)}
der 88. Sitzung

am 13. Februar 2008, 14.00 Uhr
Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.302

Beginn der Sitzung: 14.07 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung, Teil II

Familiengerichtliches Verfahren

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 67

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG- RG)**

BT-Drs. 16/6308

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zu unserer 88. Sitzung des Rechtsausschusses, zur Sachverständigenanhörung zum FGG-Reformgesetz. Ich begrüße sehr herzlich die Damen und Herren Sachverständigen. Herzlichen Dank, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Es geht heute um den Teil 2, das familiengerichtliche Verfahren. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir, wie im Rechtsausschuss üblich, zunächst eine Statementrunde machen, und wir beginnen mit Herrn Dr. Bergschneider, Rechtsanwalt aus München. Sie haben das Wort. Bitte schön.

SV Dr. Ludwig Bergschneider: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich möchte meine Stellungnahme nicht im Einzelnen vortragen, sondern nur auf die Punkte hinweisen, zu denen ich Anmerkungen machen möchte. Vorweg darf ich sagen, dass ich insgesamt den Gesetzentwurf als äußerst gelungen ansehe und dass allein die Einführung des Beschleunigungsgebots und des großen Familiengerichts zu dieser positiven Wertung führten. Ganz abgesehen von allem anderen. Folgende Anmerkungen: Der § 113 FamFG-E, es ist natürlich sehr schwierig, die beiden Gesetze FGG und ZPO mit den unterschiedlichen Maximen zusammenzuführen. Es ist sehr viel Kritik geäußert worden. Ich muss ganz offen gestehen, eine bessere Lösung habe ich auch nicht. Das Problem ist einfach, dass dadurch eine gewisse Unübersichtlichkeit ins Gesetz kommt.

Der nächste Punkt, den ich anmerken möchte, ist der § 114 Abs. 4 FamFG-E, dass bei einstweiligen Anordnungen kein Anwaltszwang besteht. Das halte ich insbesondere in Unterhaltssachen für problematisch. Es geht immer sehr schnell, es gelten kurze Fristen und für die Parteien ist es außerordentlich schwierig zu sehen, wo die Chancen und die Risiken liegen.

Der nächste Punkt wäre die Abtrennung, die Frist von sechs Monaten. Das muss meiner Ansicht nach nicht unbedingt sein. Es könnte, ich habe es kurz in meiner Stellungnahme ausgeführt, zu einer Aufspaltung der Verfahren führen zwischen dem eigentlichen Scheidungsverfahren und dem Verfahren der Folgesache Versorgungsausgleich. Die sonstigen Familiensachen, § 266 FamFG-E, habe ich bereits angesprochen. Es ist eine der ganz großen Errungenschaften, die aus der anwaltschaftlichen Praxis jedenfalls zu loben sind. Es ist teilweise kritisiert worden,

dass hier die einzelnen Zuständigkeiten nicht so genau dargelegt sind. Also diese Meinung teile ich nicht. Das sollte so bleiben.

In Ergänzung meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich noch folgende Punkte ansprechen. Da wären zunächst bei § 232 Abs. 3 Nr. 1 FamFG-E die Wahlgerichtstände. Da ist vorgesehen, dass in Unterhaltssachen des Kindes die Eltern oder zwischen den Ehegatten ein Wahlgerichtstand besteht. Es wird sehr häufig die Situation auftreten, dass zwischen den Eltern – dem Elternteil, der Kinder betreut, aber nicht verheiratet ist, und dem anderem Elternteil – auch aufzuteilen ist, vor allen Dingen in Mangelfällen. Da wäre zu überlegen, den Wahlgerichtstand nach § 1615 I BGB bei § 232 Abs. 3 Nr. 1 FamFG-E evtl. mit aufzunehmen. Sonst hat man hier eine unterschiedliche örtliche Zuständigkeit mit evtl. unterschiedlichen Ergebnissen, was, glaube ich, nicht ganz gut ist.

Dann wäre vielleicht noch zu überlegen bei § 238 FamFG-E: das Nebeneinander nach den bisherigen Vorschriften zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen § 323 ZPO und § 767 ZPO. Die Abgrenzung ist teilweise sehr sehr schwierig und da wäre die Frage, ob diese beiden Bestimmungen nicht zusammengefügt werden könnten. Weil hier auch die Rechtsprechung nicht ganz einheitlich ist. Es ist ein Glücksfall, ob es jetzt trifft oder nicht trifft. Dann noch zu § 238 FamFG-E. Ich bin vor allen Dingen von einigen Richter darauf aufmerksam gemacht worden, die hier ganz gravierende Fälle haben, ob vielleicht nicht doch im Rahmen des § 323 ZPO eine Fehlerkorrektur vorgenommen werden könnte. Nicht so weitgehend wie in § 10a VAHRG, aber es gibt einfach Urteile, die total daneben liegen und die nicht mehr abgeändert werden können. Es soll also sehr eng gefasst werden, damit nicht Querulanten Tür und Tor geöffnet wird, aber es wäre zu überlegen, ob man hier vielleicht in extremen Ausnahmefällen eine Abänderungsmöglichkeit vorsieht.

Und zu der Verweisung auf die ZPO § 113 Abs. 2 FamFG-E. Es machen sich jetzt in Deutschland vielfach die Schiedsgerichte bemerkbar und ich glaube, man sollte die Verweisung der Familienstreitsachen (§ 112 FamFG-E) auch auf Schiedsgerichts-sachen ausdehnen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Bergschneider. Jetzt hat das Wort Herr Borth, Präsident des Amtsgerichts Stuttgart.

SV Helmut Borth: Vielen Dank. Zunächst auch die Verweisung auf meine schriftliche Stellungnahme. Als einführende Bemerkung: Wie Herr Bergschneider bin ich auch der Meinung, dass dieser Entwurf insgesamt sehr gelungen ist. Die beiden neuralgischen Punkte, die Zusammenführung der FGG-Verfahren und ZPO-Verfahren, ist meines Erachtens deutlich übersichtlicher als das bisher im jetzigen Rechtszustand (im § 621a ZPO) geregelt ist. Dasselbe gilt exemplarisch für die Verbundregelungen bei Urteilen im § 629 ZPO, vor allem des § 629a ZPO, der sehr fehlerträchtig ist. Es ist einfach gut gelungen, das möchte ich sagen. Damit möchte ich eigentlich mit dem Lob schon enden, aber das muss einfach gesagt sein.

Der nächste Punkt ist die Problematik der Ausweitung der Zuständigkeit der Familiengerichte. Die Einführung des großen Familiengerichts, eine langjährige Forderung aller Anwälte und der Familienrichter, wird vollzogen. Ich bin auch der Meinung, dass es gut ist, dass die Vormundschaftssachen und die Pflegschaftssachen für Minderjährige und die Adoptionssachen zu den Familiengerichten gehören, weil wir dann innerhalb der Gerichte, in den Familiengerichten und den jetzigen FG-Abteilungen, eine Einheit bilden können. Das ist für die Gerichtsordnungsorganisation sehr günstig, ich habe es ausgeführt. Die Abgrenzung der sonstigen Familiensachen in § 266 FamFG-E halte ich im Wesentlichen für gelungen. Die Verweisung auf den § 348 ZPO ist hinreichend genau, um die kritischen Grenzfälle dann noch abgrenzbar in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu klären. Insoweit auch keine Kritik, sondern das kann man sagen, das ist gelungen.

Zur Mehrbelastung der Familiengerichte. Das ist ja ein grundsätzliches Thema. Der Bund verfeinert die Gesetze immer, schafft immer größere Prüfungsdichten und die Länder bauen Personalstellen ab. Das trifft natürlich auch die Familiengerichte und vieles, was gut gemeint ist vom Gesetzgeber in Berlin, kann in den Ländern einfach nicht mehr umgesetzt werden. Das spüren gerade wir als Präsidenten bei der Verteilung des Personals in den verschiedenen Abteilungen.

Zu dem Beschleunigungsgebot im § 155 FamFG-E. Vorrang in Kindschaftssachen ist richtig. Zwar wird es teilweise von Familienrichtern als illusorisch beschrieben. Ich denke aber, es ist gut, dass man es getan hat. Die frühe Erörterung ermöglicht es, dem Familienrichter, alsbald das Verfahren zu steuern und richtige Maßnahmen einzuleiten und sich schnell einen Überblick zu verschaffen, wo die Problembereiche liegen. Ein kleiner Zweifel ist da angebracht, der aber nicht bei den Gerichten liegt, sondern bei den Jugendämtern. Die sind schlicht und einfach personell nicht in der Lage, innerhalb von einem Monat den Familienrichtern die Fakten zu liefern, die die benötigen. Das ist ein Fakt, den muss man sehen, das hat eine andere Ursache. Es dürfte vieles von dem, was positiv gemeint ist, eben wieder kaputt machen. Also diese Wirkung der schnellen Terminierung dürfte daran scheitern und verpuffen.

Kritischer sehe ich die Regelung des § 166 FamFG-E, die eine Erweiterung der Prüfungspflichten durch das Familiengericht vorsieht. Das sind die Maßnahmen nach § 1666 BGB. Also, wenn Eltern versagen. Hier ist eine Regelung in Abs. 3 enthalten, die ich als einen Übergriff in die Funktion des Richters sehe. Dort soll ja der Verfahrensbeistand die Möglichkeit haben, parallel zum Familienrichter zu einer Einigung mit den Verfahrensbeteiligten zu kommen. Das geht nicht. Entweder ist die Justiz zuständig oder sie ist nicht zuständig. Das führt zu Verwerfungen. Also das muss man sich überlegen. Das gilt ja auch – darauf komme ich nachher zurück – bei den Verfahrensbeiständen. Sie müssen sehen, auf das Kind wirken viele Beteiligte in dem Verfahren ein. Deswegen sehe ich diese Überprüfungspflicht als sehr kritisch an. Sie ist richtig im Abs. 2, wenn der Richter eine Maßnahme getroffen und den Eltern die elterliche Sorge entzogen hat oder vielleicht auch andere, vermögensrechtliche Eingriffe vorgenommen hat. Dass das aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig überprüft wird, das verlangt ja auch das Verfassungsgericht. Das ist aber eine andere Situation als in dem Fall, wenn der Familienrichter sagt, ich mache nichts, ich veranlasse keine Maßnahme nach § 1666 oder § 1666 a BGB und nun soll er im Abstand von einem Vierteljahr immer wieder überprüfen. Das widerspricht der Funktion des Richters als Entscheider. Er ist kein Ermittler. Etwas verkürzt dargestellt.

Dann die Bestellung der Verfahrensbeistände. Es ist ja allgemein bekannt, dass die Länder wegen der knappen Justizkassen, sage ich mal, das etwas mit Ingrim

sehen. Die Ausweitung zunächst einmal aus der handwerklichen praktischen Sicht. Es ist gut und richtig, dass man diese unscharfe Bestimmung der jetzigen Regelung, § 50 FGG, etwas konkretisiert bzw. sehr konkret ausführt. Sie ist jedenfalls von der Sache her gerechtfertigt, wenn in die Rechtstellung des minderjährigen Kindes massiv eingegriffen wird, klassisches Beispiel § 1666 BGB oder Herausnahme aus der Obhut. Problematisch sehe ich den § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E. Das ist die Verfahrenspflege für ein Kind über 14 Jahren. Es gibt da zwar Ermittlungen und Gutachten, dass das Kind das sehr positiv sieht. Nur, aus der Sicht der Familienrichter ist das ein immenser Verfahrensaufwand, denn das Kind wird nicht schriftlich informiert werden können. Das würde ich einfach als Richter nicht für gut halten. Denn man weiß nicht, ob die Eltern das Schreiben abfangen, ob sie es umformulieren, ob es überhaupt ankommt. Das heißt, ich muss den 14jährigen oder wenn älter, den bis 18jährigen, dann eben informieren, weil ich ihn nachher auch noch persönlich anhören muss. Ich halte es aus meiner praktischen Erfahrung nicht für zwingend, die 14jährigen und Älteren generell auf Antrag einzubeziehen. Die anderen Regelungsbereiche sind so dicht, dass wir die kritischen Fälle durch die weiteren Regelungen auffangen können.

Dasselbe gilt für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes im Abstammungsprozess, nach § 174 FamFG-E sehr unscharf, im Verhältnis auch zum § 158 FamFG-E. Dort besteht allerdings das Problem, dass das minderjährige Kind unter Umständen auch nach §§ 1629 und 1795 BGB zusätzlich einen gesetzlichen Vertreter benötigt, wenn die Eltern von der Vertretung ausgeschlossen sind. Wir haben also dort zwei unterschiedliche Regelungsbereiche.

Zur Abänderung gerichtlicher Entscheidung in Unterhaltssachen in § 238 FamFG-E. Dort ist die Präklusionsregelung soweit in Ordnung, die dem § 323 Abs. 2 ZPO entspricht. Die Öffnungsklausel, wenn ich das mal so sagen darf, im letzten Halbsatz des Absatzes 2, wonach die Möglichkeit der Abänderungsklage besteht, wenn ein Verfahrensbeteiligter seine Offenbarungspflicht zu den Einkommensverhältnissen nicht offenbart oder verletzt. Ich sehe es sehr kritisch, dort eine allgemeine Billigkeitsklausel einzuführen. Bereits heute können wir nach der jetzigen Regelung im Falle einer Verschleierung von Einkommensverhältnissen analog §§ 1579, 1580 BGB – das ist das Restitutionsverfahren – die Präklusion überwinden. Es bedarf

keiner gesetzlichen Regelung. Jedenfalls sollte das „insbesondere“ gestrichen werden, weil das ja dann auch darlegt, da gibt es noch andere Abänderungsmöglichkeiten. Und ich denke, auch im Interesse der Schonung der Ressourcen in der Justiz, dass man darüber nachdenken sollte.

Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 70 FamFG-E ist in unserem Sinne geregelt. Dass also die Nichtzulassungsbeschwerde, die wir in allgemeinen Zivilsachen in § 543 ZPO, haben dort nicht enthalten ist. Diese Regelung ist ja bis zum Jahre 2010 in § 26 Nr. 9 EGZPO enthalten und sie soll jetzt Dauerrecht werden. Das ist auch dringend nötig. Der BGH hat ja z. Z. schon einige „Baustellen“, das neue Unterhaltsrecht, der künftige Versorgungsausgleich, das jetzt diskutierte Gesetz und der Zugewinnausgleich werden einiges an zusätzlichen Belastungen bringen. Deswegen sollte man auf jeden Fall darauf achten, dass der BGH verschont wird von zusätzlichen Aufgaben. Die Regelung – ich habe gehört, dass sie angegriffen wird – sollte man so belassen. Also keine Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen, auch nicht in den sonstigen. Übrigens ein kleiner „Ausflug“ in den 1. Teil der Anhörung vom letzten Montag: Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen, also die Abschiebehaft, sollen ja künftig zum BGH kommen. Ich halte das für nicht zweckmäßig, schon deshalb, weil die beiden Tatsacheninstanzen, Amtsgericht und Landgericht, häufig unter dem Druck der Arbeitsbelastung nicht den Anforderungen einer Revisionsüberprüfung standhalten, der BGH ja tief einsteigen muss. Man sollte das bei den Oberlandesgerichten belassen. Eine personalwirtschaftliche Auswirkung hat es sowieso nicht und die wenigen Vorlageverfahren, Divergenzvorlagen sind sicherlich nicht ganz einfach. Aber sie sind so selten, dass sie eigentlich nicht ins Gewicht fallen.

Ein Sonderpunkt, noch einige Einzelfragen. Die Ordnungshaft nach § 89 FamFG-E. Ich habe meine Zweifel, ob es dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, die Basis des § 33 FGG, Zwangsgeld, zu verlassen. Zweck ist ja, einen nichtwilligen Elternteil dazu zu bringen, dass er eine Verfügung des Gerichts erfüllt. Damit hat es sich aber auch. Die nachgelagerte Bestrafung sehe ich vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz her für problematisch an, vor allem auch rechtspolitisch zweifelhaft. Ich muss mit der Person ja nachher wieder als Richter oder als Richterin reden und schlage ihr zunächst ins Kreuz – ich darf es so salopp

sagen – und nachher will ich mit ihr eine Regelung finden. Ich würde also § 33 FGG lassen. Ich weiß aber, der § 44 Internationales Familienverfahrenrechtsgesetz enthält schon diese Regelung für die internationalen Verfahren.

Eine Bitte hätte ich hinsichtlich einer Beschleunigung der Verfahrenserledigungen von einstweiligen Anordnungen. Die Praxis sieht nicht immer gut aus, vor allem beim Unterhalt, oft vergehen Monate. Herr Bergschneider kann das bestätigen. Da sollten wir vielleicht eine Regelung zur Beschleunigung reinbringen.

Ein Sonderfall noch. Wirksamkeit von Entscheidungen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Borth, darf ich kurz mal unterbrechen? Wir haben uns auf fünf Minuten Statement verständigt. Sie sind jetzt bei 12 Minuten. Ich bitte Sie, sich ein bisschen an die Zeit zu halten.

SV Helmut Borth: Entschuldigung. Danke für den Hinweis. Letzter Punkt. Die Wirksamkeit von Entscheidungen nach § 116 FamFG-E. Da sehe ich ein kleines Problem, denn die volle Vollstreckbarkeit ist ja weg. Hier geht es jetzt darum, ob man die volle Vollstreckbarkeit ganz streicht. Ich halte das hier für einen Systemfehler, weil die vorläufige Vollstreckbarkeit ja nur eine Zwangsvollstreckung sichern soll. Hier geht es aber um die Sicherung der Existenz und da habe ich daneben die einstweilige Anordnung, also zwei parallele Regelungsmöglichkeiten, und die kommen sich dann ins Gehege, weil die ausgeworfenen Unterhaltsbeträge nicht deckungsgleich sind. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Prof. Dr. Sibylla Flügge, Fachhochschule Frankfurt am Main.

SVe Prof. Dr. Sibylla Flügge: Danke schön für die Einladung. Zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens lässt sich auf der handwerklichen Ebene, wie wir eben schon gemerkt haben, sehr vieles sagen. Ich möchte, was Einzelformulierungen betrifft, Sie gerne auf die gemeinsame Erklärung des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter und der Frauenhäuser verweisen,

abgedruckt in „Streit“ 3/2007 und vermutlich auch im Internet. Da sind verschiedene handwerkliche Dinge genau erläutert und beschrieben.

Ich möchte Sie in den kurzen fünf Minuten nur auf ein rechtspolitisches Nebenziel dieses Gesetzes aufmerksam machen, was mir Veranlassung gab, mich überhaupt dafür zu interessieren, hier als Sachverständige aufzutreten. Neben der Optimierung des Verfahrens wird nämlich angestrebt, nicht nur besser zu regeln, wie man verfahrensrechtlich vorgeht, sondern auch die Beziehungen zwischen Vätern, Müttern und Kindern nach einer Elterntrennung auf einen bestimmten Weg zu bringen. Das ist eigentlich nicht das originäre Ziel von Verfahrensgesetzen, ist aber sehr explizit auch in der Begründung angesprochen worden. Es wird von Ihnen, wenn Sie jetzt dieses Gesetz weiter bearbeiten und verabschieden, nicht nur ein Auto repariert und modernisiert, sondern Sie wollen auch vorgeben, wohin die Reise gehen soll und auf welchem Weg und mit welcher Geschwindigkeit. Ich möchte jetzt mit Ihnen nicht das Ziel diskutieren, das allein durch die Häufigkeit von Kontakten definiert wird, nicht aber durch deren Qualität und die Bedürfnisse des Kindes. Mir geht es jetzt in den folgenden Minuten um den Weg, nämlich die Vorgabe einer Geschwindigkeit, die die Richter einzuhalten haben, die meines Erachtens Unfälle einkalkuliert und die Frage, ist der Weg eigentlich der zielführende? Die Beziehung Vater-Mutter-Kind nach einer Trennung, die hier durch das Verfahrensrecht reguliert werden soll, ist wissenschaftlich sehr gut erforscht. Jeder von Ihnen weiß, dass das Konfliktpotenzial streitender Paare im Augenblick der Trennung, wenn die Türen knallen, am höchsten ist. Erst nach und nach im Verlauf der nächsten Wochen und Monate verraucht der Zorn ein bisschen, die Wunden beginnen zu heilen und die Streitparteien gewinnen ihre Fähigkeit zurück, sich vernünftig miteinander zu unterhalten und sich auch auf Umgangsregelungen einzulassen, die normalerweise auch gerade in diesem Zeitraum ergehen. Wenn man jetzt nun das Ziel hätte, möglichst viele, möglichst Streitige Verfahren zu führen, würde man die Eltern dazu animieren, gleich nach der Trennung die ersten Anträge zu stellen und dann würde man auch möglichst schnell über diese Anträge verhandeln. Ein Szenario, in dem sich die Eltern mit Schmutzkübeln bewerfen, ist dann quasi vorprogrammiert und zwingt geradezu zur Einschaltung professioneller Berater, wie das ja auch vorgesehen ist. Ein in dieser Situation in Auftrag gegebenes Gutachten eines Sachverständigen wird jedenfalls dann zu einer katastrophalen Einschätzung dieser

Eltern und ihrer Konfliktpotenziale führen, wenn es schon in der heißesten Trennungsphase abzuschließen ist, wie das Gesetz das vorsieht. Wenn Sie als Gesetzgeber darüber hinaus noch einen kräftigen Schuss Öl ins Feuer der in Zukunft sich trennenden Paare kippen wollen, dann sollten Sie vorsehen, dass zeitnah nach der Trennung die erste Entscheidung ergeht, damit die Parteien auch einen handfesten Streitgegenstand haben, an dem sie sich festbeißen können. Diejenigen, die sich das Gesetz genau angesehen haben, haben jetzt die verschiedenen Paragraphen erkannt, auf die ich mich beziehe.

Sofern sich der solchermaßen genährte Konflikt nicht chronifiziert – dafür besteht eine gewisse Chance – ist jedenfalls bei einem normalen Verlauf der Dinge, wie die Scheidungsforschung das so beschreibt, damit zu rechnen, dass die Eltern nach etwa einem Jahr die Streitbeile begraben – das ist die Zeit, wo wir auch Scheidungsanträge akzeptieren –, wo sie die alte Beziehung hinter sich lassen und zu neuen Ufern aufbrechen. Dann allerdings entsteht ein neues Problem, mit dem sich dieser Gesetzentwurf nicht auseinandersetzt, für das wir noch keine rechtspolitischen und auch keine sozialpolitischen Antworten suchen, geschweige denn haben. In dieser Zeit, ein, zwei Jahre nach der Trennung, verabschiedet sich jeder zweite Vater von seinem Kind. Die Scheidungsforschung beschreibt das so, dass die Väter sich von der Frau dann trennen, wie das normal ist, die Frau trennt sich vom Mann, der Mann von der Frau, innerlich, man nennt das Ablösungsprozess. Und in diesem Prozess verlässt jeder zweite Vater eben mit der Frau zusammen das an ihr hängende Kind. Darüber nachzudenken würde sich wirklich lohnen und da Prophylaxe zu machen, wie z. B. aus meiner Sicht das Elternzeitgesetz das durchaus macht. Da ist der große Vaterverlust zu beklagen.

Jetzt möchte ich Sie noch auf ein Problem aufmerksam machen, das ich hier mal Kollateralschaden nenne. Schäden, die entstehen können, wenn Umgangskontakte angeordnet werden, in deren Verlauf Frauen oder Kinder bedroht oder verletzt, manchmal, ganz selten zum Glück, sogar getötet werden. Auch die Beziehungskonstellationen, in denen so etwas passiert, sind recht gut erforscht. Bekannt ist, dass Gewalt zyklisch auftritt, jedem Gewaltausbruch folgt eine Phase der Versöhnung und Verdrängung. Es ist also damit zu rechnen, dass in dem vorgesehenen frühen ersten Termin ein Mann vor Gericht erscheint, der ein sozial

gut angepasstes Leben führt und augenscheinlich keiner Fliege ein Leid antun kann. Und ihm gegenüber sitzt eine offensichtlich verbitterte Frau, deren Verbitterung man auch als Härte interpretieren kann, die voller Ambivalenz ist, hin- und hergerissen zwischen dem Wunsch, einerseits die Beziehung endlich hinter sich zu lassen, andererseits auch in der Hoffnung stehend, der Mann könne sich doch noch ändern und die Beziehung könne wieder geheilt werden, auch im Interesse der Kinder. Wenn jetzt das Gericht diesem Wunsch nachgibt und sich auf diesen Versöhnungswunsch einlässt und eben auch glaubt, was es offensichtlich vor sich hat: Der Mann ist doch vollkommen aggressionsgehemmt und würde niemandem etwas antun. Dann kann jeder gut geschulte Polizist Ihnen sagen, – die sind heutzutage ziemlich gut geschult –, dass der nächste große Gewaltangriff vorprogrammiert ist. Und der nächste Angriff ist immer schlimmer als der davor. Polizisten werden deswegen auch darauf ausgebildet, solche Symptome zu erkennen, damit sie eben in ihren Einsätzen vor Ort entsprechend reagieren können. Es liegt auf der Hand, dass von diesen Entwicklungen insbesondere auch die Kinder geschädigt werden. Jetzt gibt der Regierungsentwurf nicht nur vor, dass eine erste Umgangsentscheidung gleich nach der Trennung und vor Abklärung der Gefahrenlage erfolgen soll. Darüber hinaus werden in allen Kinderschutzverfahren die Möglichkeiten des Familiengerichts eingeschränkt, in Sorgerechte einzugreifen. Das ist die neue Beweisregelung. Statt dass jetzt mit dem neuen Gesetz die Gelegenheit ergriffen wird, den Familiengerichten erweiterte Ermittlungsbefugnisse zu geben, z. B. in Anlehnung an die StPO, um denen die Möglichkeit zu geben, tatsächlich der Wahrheit nachzugehen und Gefahren aufzuklären, stattdessen werden die Möglichkeiten der Familiengerichte, das Sorgerecht einzuschränken, noch weiter eingeschränkt zu Lasten der Kinder, um das Elternrecht zu schützen.

Ein letztes Wort noch zu der Frage, wer profitiert eigentlich von diesem Gesetz? Sie wissen, dass das öffentlich diskutiert wird als Kampf zwischen Vätern und Müttern. Ich würde das so nicht sehen. Ich würde sagen, Väter profitieren höchstens an einer ganz kleinen Ecke, insofern, dass jetzt durch die Neuregelung ihre Unterhaltspflichten nicht mehr routinemäßig thematisiert werden sollen im Zusammenhang mit der Sorge für das Kind. Also, da können sie sich ein bisschen verdrücken. Aber auf der Ebene des Umgangsrechts profitieren die Väter nur scheinbar. Zwar soll die Zahl der erzwungenen Umgangskontakte steigen, wie Herr

Borth eben auch gesagt hatte, der Zwang soll erhöht werden, aber Sie müssen sich klar machen, dass Kinder erzwungene Kontakte als Angriff und Missachtung erleben und zwar von Seiten des Vaters. Während Kinder, die gegen ihren eigenen Willen vom Vater getrennt werden oder Kinder, die sich aus Trotz den Vater ablehnen, später eigentlich immer den Kontakt zum Vater wieder suchen und auch aufnehmen und dann von ihm profitieren können, ist es ganz anders bei Kindern, die zum Umgang gezwungen wurden. Soweit die Scheidungsforschung sich damit beschäftigt hat, wurde festgestellt, dass diese Kinder jeden Kontakt zum Vater abbrechen und zwar auf Dauer, sobald sie nur irgendwie aus der Zwangslage herauskommen. Damit verlieren diese Kinder ihre Väter, die Väter ihre Kinder, die Mütter haben auch nichts davon. Deshalb möchte ich Sie bitten, diese Tendenzen des Gesetzes zurückzunehmen, bevor Sie dann durch Begleitforschung davon überzeugt werden, dass die Schäden bereits eingetreten sind. Ich möchte Sie auffordern, definieren Sie als Ziel schlicht das Kindeswohl im Allgemeinen und den Schutz vor häuslicher Gewalt im Besonderen. Verzichten Sie auf die Vorgabe bestimmter Wege und Geschwindigkeiten, überlassen Sie das den Familienrichterinnen und -richtern, aber geben Sie den Familienrichterinnen und -richtern bessere Instrumente in die Hand, Gefahren für das Kindeswohl selber aufzudecken, ohne Strafverfahren bemühen zu müssen. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Frau Dr. Häußermann, Präsidentin des Landgerichts Tübingen.

Sve Dr. Röse Häußermann: Ich will versuchen, mich an die mitteleuropäische Zeitmessung zu halten, obwohl da natürlich Diskussionspotenzial schon auf der Tagesordnung ist. Vielen Dank, dass ich eingeladen worden bin. Ich begrüße das Beschleunigungsgebot für die Richter außerordentlich. Ich begrüße es nicht deswegen, weil den Richtern Dampf gemacht werden müsste, sondern ich begrüße es deswegen, weil den Familienrichtern in den Präsidien der Rücken gestärkt wird, ähnlich wie wir die Stärkung der Richter in den Haftsachen haben, wo auch Grundrechtseinschränkungen zur Debatte stehen und wie ich es mir wünschen würde für die Jugendstrafsachen, damit wir in den Präsidien bei Richtermangelfällen Rangfolgen hätten. Dann hätten wir das Sorgerecht im ersten Rang. Deshalb begrüße ich das. Kinder haben ein anderes Zeitgefühl als Erwachsene, vier Wochen

sind für Kinder eine Ewigkeit. Ich bin der Meinung, dass wir beschleunigt Sorgerechtsachen verhandeln müssen und sollen und freue mich darüber, wenn das so im Gesetz steht, dann kann ich im Präsidium auch entsprechend agieren. Ich habe einen Haufen Amtsgerichte, bei denen die Familienrichter froh darum sind.

Zweitens, das geht jetzt in eine andere Richtung, wäre ich dankbar, wenn man in einem Teilbereich auf die Strukturen achtet. Wir haben jetzt im Unterhaltsrecht den Versuch, amtswegige Ermittlungen dem Richter aufzuerlegen. Das kann man machen, dagegen habe ich keine Einwendungen, das tun wir heute auch schon sehr häufig. Ich würde bitten darauf zu achten, dass das Gericht immer dann, wenn es im Amtsverfahren vorgeht, verpflichtet ist zu ermitteln und dass wir dann parallel dazu keinen Anwaltszwang brauchen. Ich bitte deshalb darauf zu verzichten, einen Anwaltszwang dort vorzusehen, wo amtswegige Verfahren eingeführt werden. Das gilt jetzt hauptsächlich im Unterhaltsbereich.

Was mir sonst wichtig ist, habe ich schriftlich niedergelegt. Was mir inzwischen aber noch zusätzlich wichtig geworden ist, ist zweierlei. Das eine, ich habe es auch niedergelegt, dass Sie im Gesetzentwurf auf die Erfordernisse des § 630 ZPO bei einvernehmlicher Scheidung nach Trennungsjahr verzichten. Das kann man machen, das entspricht auch der gegenwärtigen Praxis. Man kann das so sagen, dann kommen die Parteien zu uns und sagen uns, wir leben ein Jahr getrennt, und wir scheiden sie und glauben das natürlich auch immer, dass sie ein Jahr getrennt leben, weil wir ja auch nicht viel nachfragen wollen, kostet auch alles viel Zeit, wenn man das prüft. Das eröffnet natürlich schon noch mehr als das derzeitige Gesetz die Möglichkeit uns anzulügen, wenn man gar nichts sonst fragen muss. Wenn ich fragen müsste, habt Ihr denn die Wohnung aufgeteilt und wer wohnt denn wo und ist der Hausrat aufgeteilt, dann hätte ich so ein bisschen ein Indiz, ob es auch stimmt, dass sie schon eine Weile getrennt leben und dass sie ihre Sache auf die Reihe gebracht haben. Das habe ich aber nicht, wenn ich gar keinen Einstieg dazu habe. Man kann das machen, dann macht man es so, aber dann braucht man auch keinen Anwaltszwang, das können wir dann wirklich auch alleine fragen, seit wann getrennt gelebt wird und dann auf Zuruf sozusagen scheiden. Mir wäre es persönlich lieber, wenn der Richter die Möglichkeit hätte so etwas abzufragen, dann wäre auch die Möglichkeit da, die uns nicht zu Papiertigern macht, dass, wenn dann Wochen später

das Umgangsrecht oder das Unterhaltsrecht über Verfahrenshilfe anhängig gemacht wird, dass man dann wenigstens die Verfahrenskostenhilfe im Scheidungsverfahren nach § 124 ZPO aufhebt.

Mein weiteres Anliegen ist, noch einmal zu überprüfen, ob man die Rolle des Verfahrenspflegers im familienrechtlichen Verfahren stärken sollte. Ich bin nicht einmal glücklich mit dem bisherigen Absatz 2, bei dem die Familienrichter begründen müssen, wenn sie in den dort aufgeführten Fällen keinen Verfahrenspfleger bestellen. Man muss dabei sehen, dass über die Bestellung eines Verfahrenspflegers entlang an der Frage des Kindeswohls zu entscheiden ist. Ein Verfahrenspfleger ist zu bestellen, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Die jetzige Fassung sagt, in den dort aufgeführten Fällen entspricht es in der Regel dem Kindeswohl, dass ein Verfahrenspfleger bestellt wird. Ein Richter kann das erst entscheiden, wenn er Eltern und Kind gesehen hat. Ich bitte Sie – weit weg vom Recht – sich vorzustellen, was für Kinder das sind. Das sind Kinder, die zuhause niemanden haben, der mit ihnen darüber redet, was mit ihnen passiert. Die sind alleingelassen und solche Kinder sind total überfordert, wenn sie jetzt außer vom Jugendamt und vom Richter auch noch von einem Verfahrenspfleger und von einem Sachverständigen an allen Ecken und Enden angesprochen werden und von ihnen erwartet wird, dass sie ihnen das Herz ausschütten und dass sie doch Vertrauen haben sollen und sagen sollen, was ihnen wichtig ist. In solchen Fällen brauchen die Kinder einen Ansprechpartner, zu dem sie Vertrauen haben. Der Richter muss sie anhören und er muss klären, ob er das hinbringt oder nicht, und wenn er das hinbringt, dann reicht es und wenn er nicht es hinbringt, soll er meinetwegen Verfahrenspfleger bestellen, aber er muss das nicht begründen, wenn er sagt, er kann es. Es sollte keine Muss-Vorschrift sein. Mehr sage ich jetzt mal nicht, es ergibt sich vielleicht noch etwas.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Dr. Häußermann, für die prägnante und zeitlich befristete Vortragsweise. Das lässt hoffen. Jetzt hat Wort Herr Dr. Klinkhammer, Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf. Bitte schön.

SV Dr. Frank Klinkhammer: Das Familienverfahrensgesetz ist ja ein großer Entwurf mit sehr vielen Vorschriften und sehr vielgestaltig, wie wir jetzt auch schon gehört

haben. Ich möchte daran erinnern, dass wir es hier mit einem Verfahrensrecht zu tun haben und nicht mit einem materiellen Recht. Insoweit stehen die technischen Elemente im Vordergrund. Dazu von mir jetzt Anmerkungen zum Unterhaltsverfahren und damit zu zusammenhängenden Fragen und wenn die Zeit dann noch reicht, – Herr Vorsitzender, Sie können es mir dann sagen –, noch zwei, drei weitere Fragen. Also im Grunde genommen halte ich den Gesetzentwurf für sehr gut gelungen, das möchte ich auch noch einmal sagen, darin steckt auch eine enorme Fleißarbeit, also Kompliment an die Damen und Herren des Justizministeriums, die das ausgearbeitet haben. Deshalb kann ich mich jetzt auch kurz fassen und mich auf die Punkte beschränken, wo ich Beanstandungen habe.

Das ist im Unterhaltsverfahren zum einen die verfahrensrechtliche Auskunftspflicht. Da will der Entwurf jetzt das bisherige Verfahren – die Stufenklage, also der Anwalt erhebt eine Stufenklage, die besteht aus einem Auskunftsteil und einem Zahlungsteil, ggf. auch noch einer eidesstattlichen Versicherung dazwischen – weitgehend entbehrlich machen und dafür eine verfahrensrechtliche Auskunftspflicht schaffen, die ich in dieser Form nicht für gelungen halte. Wir haben jetzt schon so etwas Ähnliches in § 643 ZPO, danach steht die Auskunftsverpflichtung und die Auskunftsanordnung durch das Gericht im Ermessen des Richters und das halte ich für sehr sinnvoll. In dem Entwurf steht sie nun in der Verpflichtung des Gerichts und das halte ich für nicht sinnvoll. Das führt dazu, dass dort die Zuständigkeiten verschoben werden, wo sie meines Erachtens nicht verschoben werden sollten. Der Richter kann nicht die Aufgaben des Anwalts übernehmen und der Anwalt, der hier nach dieser neuen Verfahrensordnung vorträgt, der kann im Grunde genommen sagen, ich habe vorprozessual aufgefordert zur Auskunft, ich habe keine Antwort bekommen, dann mache ich jetzt mal eine Unterhaltsklage über 1.500 Euro und liebes Gericht, bewillige mir erstens dafür Prozesskostenhilfe und zweitens, hole mal die Auskünfte ein. Das sehe ich kommen und das halte ich nicht für sinnvoll. Deshalb mein Vorschlag, es in dieser Hinsicht bei dem derzeitigen Ermessen, das ich für sehr sinnvoll halte, zu belassen.

Zweiter Kritikpunkt, die Abänderungsverfahren. Da soll also jetzt eine Billigkeitsklausel eingeführt werden, die ermöglichen soll, dass auch Alttatsachen, das sind Tatsachen, die schon im Vorprozess hätten vorgebracht werden können

oder müssen, jetzt wieder auf's Tapet kommen für einen neuen Prozess. In diesen Fällen könnte man sogleich nach Beendigung des letzten Prozesses einen neuen anfangen, wieder mit demselben Streitgegenstand. Das sind schon in der Rechtsprechung absolute Ausnahmefälle, die haben auch jeweils eine spezielle Begründung erfahren, auch vom BGH. Die spielen meistens auch in einem anderen Bereich, nämlich nicht in der Frage, ist die Abänderungsklage zulässig, sondern in dem Bereich, was ist denn eigentlich der Maßstab für eine Abänderung dieser Entscheidung. Das ist etwas ganz anderes. Was der Entwurf hier regelt, ist die Frage der Zulässigkeit und da wird ein Tor geöffnet, das man meines Erachtens nicht öffnen sollte. Im Einzelnen habe ich das auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Etwas Ähnliches gilt bei Abänderung von Jugendamtsurkunden, da haben wir bis jetzt insofern Einigkeit, dass Jugendamtsurkunden nur bei Veränderung der Verhältnisse geändert werden dürfen, wenn dem eine Vereinbarung zugrunde liegt. Der Entwurf sieht jetzt anders aus, der verlangt für die Zulässigkeit den Vortrag von Tatsachen. Das kann also z. B. für die Unterhaltsberechtigten schon gar nicht richtig sein. Das sollte gestrichen werden. Für die Unterhaltsberechtigten kann das nicht richtig sein: Wenn z. B. 120 % des Mindestunterhalts nach neuem Recht gefordert werden und der Unterhaltsverpflichtete einen Titel über 100 % errichten lässt, (dann müsste das Kind für eine Klage auf 120 %) wenn man den Buchstaben dieses Entwurfs folgt, jetzt geänderte Tatsachen vortragen. Das kann nicht richtig sein, insoweit besteht Änderungsbedarf.

Vielleicht noch eine Bemerkung zum Scheidungsverbund. Da hörte ich von meiner geschätzten Nachbarin die Äußerung, der § 630 ZPO, also die einverständliche Scheidung, sollte so beibehalten werden. Da bin ich anderer Meinung. Sie können ja mal bei Amtsrichtern eine Umfrage durchführen, wer diese Vorschrift kennt und wer sie schon einmal angewendet hat. Da werden sich ganz wenige finden und die, die dann erstmals reinschauen, die werden sich vielleicht erschrecken, weil sie bis jetzt vielleicht nicht alles richtig gemacht haben. Überspitzt gesagt, läuft jetzt eine Anhörung beim Amtsgericht folgendermaßen, wenn man die Vorschriften der einverständlichen Scheidung genau anwenden will: Der Richter fragt die Antragsgegnerin, halten Sie die Ehe für gescheitert? Die sagt: Ja, ich halte sie für gescheitert. Und dann fragt er: Stimmen sie denn der Scheidung zu? Aber bevor Sie

jetzt antworten, muss ich Ihnen etwas verraten. Wenn Sie jetzt zustimmen, dann werden Sie nicht geschieden, weil das dann eine einverständliche Scheidung ist. Nur wenn sie nicht zustimmen, werden sie geschieden. Das ist paradox, aber so ist die Praxis, die so etwas vermeidet und über diese Sache hinweggeht. Für die Praxis gibt es im Grunde genommen keine einverständlichen Scheidungen, sondern nur streitige Scheidungen. Und das sollte auch so bleiben – ich weiß Frau Rakete, Sie sind da anderer Meinung – aber das sollte so bleiben. Wir haben ja das Verbundverfahren und wenn Regelungsbedarf besteht, dann kann der geltend gemacht werden, dann kann über diese Fragen, ob das Sorgerecht oder Unterhaltsrecht ist, nur im Verbund entschieden werden. Und das ist sehr sinnvoll. Diese Regelung der einverständlichen Scheidung brauchen wir nicht.

Vielleicht noch zu dem Beschleunigungsgebot ein paar Worte. Wir haben ja jetzt Pro und Contra gehört zum Beschleunigungsgebot. Sicherlich sind Umgangsverfahren beschleunigungsbedürftig. Es soll auch vermieden werden, dass der Kontakt zwischen den Elternteilen und Kindern abbricht, denn das kann sehr schnell geschehen. Deshalb ist das sinnvoll. Nur muss man sehen, was ist das Gegenstück? Herr Borth hat es angesprochen, wie sind denn eigentlich die Gerichte von den Ländern ausgestattet? Da wird im Moment gespart. Wenn wir also jetzt da ein Beschleunigungsgebot bei den Umgangs- und Sorgerechtsverfahren aufstellen, dann kommt natürlich gleich wieder die Frage: Was ist denn jetzt mit den anderen Verfahren? Was ist mit den Gewaltschutzverfahren, müssen die nicht auch ein Beschleunigungsgebot bekommen? Was ist mit den einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhalt, müssen die nicht auch eins bekommen? Und nachher haben sie alle eins und dann stehen wir genau da, wo wir vorher auch schon standen.

Noch eine Bemerkung zum Cochemer-Modell, das ja jetzt zumindest mit einzelnen Elementen eingeflossen ist. Ich habe da teils ganz erhebliche Bedenken, weil damit so eine Umdefinition der Verfahrensrollen verbunden ist. Wenn man sich das mal anschaut – da gibt es ja eine Internetseite eines Arbeitskreises – da wundert einen, dass die Beteiligten ihre Verfahrensrollen weitgehend auch trotz anders lautender Gesetzeslage schon umdefiniert haben und man staunt darüber, dass da also z. B. Richter sind, die sagen, wir brauchen nicht zu entscheiden und wir wollen es auch

nicht. Ein Anwalt darf nicht vortragen, was er vielleicht an Argumenten parat hätte und ein Sachverständiger, fühlt sich mehr als Therapeut. Das sind also drei, die von ihrer eigentlichen Verfahrensrolle abweichen und, insoweit möchte ich gewisse Bedenken anmelden. Das sind jetzt nur einzelne Elemente, die in den Gesetzentwurf eingeflossen sind, aber dieser Entwicklung möchte ich vorbauen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Klinkhammer. Jetzt hat das Wort Frau Dr. Nothhafft, Deutsches Jugendinstitut e. V., München.

SVe Dr. Susanne Nothhafft: Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich sehr für die Einladung, weil ich hoffe, dass sie mir die Gelegenheit gibt, Sie ins Boot zu holen. Nämlich Sie ins Boot zu holen dafür, die Reform dieses Gesetzes von den Füßen wieder auf den Kopf zu stellen. Ich würde mich gerne auf den kindschaftsrechtlichen Teil beschränken, der hat sicher Auswirkungen auch auf alle anderen Rechtsbereiche, aber es muss Ihnen klar sein, dass so, wie das Gesetz jetzt gestrickt ist, wesentliche Teile des Kinderschutzes einfach zu kurz kommen. Und ich denke, dass wir mittlerweile einen überfraktionellen Schulterschluss dahingehend hingekriegt haben, dass es wichtig ist, Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland zu stärken. Ich darf Sie an die Aktionspläne erinnern, die Sie selbst verabschiedet haben. Wenn Sie die ernst nehmen, dann hat dieses FGG-Reformgesetz einfach noch einen starken Entwicklungsbedarf. Ich denke, Sie haben in unseren Stellungnahmen bereits viele Hinweise, was an handwerklicher Kleinarbeit noch dazu geschehen muss, deswegen möchte ich Ihnen eher eine Idee auf der Meta-Ebene geben. Dieses Gesetz hat eine starke Tendenz dahin, Elternrechte – verkürzt formuliert – zu stärken, hat eine starke Tendenz dazu, den Umgang verstärkt und frühzeitig einzusetzen und es kommt, für mich gesehen, an relativ wenigen Stellen das Kindeswohl wirklich zum Tragen. Das ist um so prekärer als wir sehen, dass die ganze Wissenschaft, die es zu Scheidungsfolgen, zu Gewaltfolgen bei Kindern gibt, sagt, man muss in diesem Bereich vorrangig Kindeswohlfragen stellen und diese Kindeswohlfragen beantworten. Ich würde dafür plädieren, dieses Gesetz noch einmal quasi ein Screening des Kindeswohls durchlaufen zu lassen und zu schauen, entscheidet sich dieses Verfahrensrecht an den richtigen Stellen für eine umfassende Prüfung des Kindeswohls und für eine Sicherung des Kindeswohls. Wenn wir das an wirklich nur einem Punkt festmachen können: Es steht z. B. sehr

prägnant formuliert in § 156 FGG-Reformgesetz, der auf das Einvernehmen abzielt, dass in jeder Lage des Verfahrens das Einvernehmen hergestellt werden soll und dass alle Prozessbeteiligten sich bemühen sollten, dies zu tun. Was wäre, wenn an dieser Stelle nicht das Einvernehmen der Eltern als Träger der Erziehungspflichten, sondern das Kindeswohl stünde? Wäre das nicht das viel schlagkräftigere und sinnvollere Erziehungs- und Strukturprinzip für dieses Gesetz? Wenn Sie sich an diesen Leitgedanken orientieren, werden Sie immer zu den richtigen Lösungen kommen. Nehmen Sie das Kindeswohl ernst, werden Sie in unstreitigen Fällen natürlich dazu kommen, dass kooperative Modelle die richtigen sind, wie sie das Gesetz anbietet. Nehmen Sie das Kindeswohl ernst, werden Sie in Fällen, in denen eine interfamiliäre sexualisierte Gewalt, in denen häusliche Gewalt, in denen hochstreitige Familiensituationen im Hintergrund dieser Umgangsentscheidungs- oder Kindeswohlverfahren stehen, merken, dass Sie möglicherweise alternative Verfahren, offenere Verfahren, entschleunigte Verfahren an diese Stellen setzen. Ich würde vorrangig dafür plädieren, nicht einzelne Fallgruppen sozusagen in dieses Gesetz zu ziehen, sondern zu sagen, nehmen wir den Kinderschutz ernst, versuchen wir, dieses Prinzip des Kindeswohls prominent in das Gesetz zu schreiben, um zu sehen, dass sich das Verfahrensrecht einfach an dem Leitbild des Kindeswohls orientiert. Ich bin schon ganz glücklich, dass jenseits der Berichterstatterinnen einfach mehr Parlamentarierinnen gekommen sind. Verfahrensrecht ist auch für Juristinnen letztendlich eine sehr spröde Materie, aber es muss Ihnen klar sein, dass dieses Verfahrensrecht entscheidend die Inhalte des ganzen materiellen Rechts prägt. Also, wenn Sie Kinderschutz in Deutschland hinkriegen wollen – auch in den familiengerichtlichen Verfahren – dann reicht es nicht, es auf der Ebene des materiellen Familienrechts zu tun, abgefüllt durch die Möglichkeiten, die uns das Kinder- und Jugendhilferecht über das SGB VIII gibt, sondern entscheidend ist wirklich der Zugang über das Verfahrensrecht, weil das Verfahrensrecht entscheidet, wer spricht wann mit wem und worüber. Das heißt, das Verfahrensrecht definiert das Informationsmonopol und erst von diesem Punkt aus werden sie überhaupt zu Entscheidungen im materiellen Recht kommen. Und wenn es uns nicht gelingt, dieses Verfahrensrecht deutlich am Kindeswohl zu orientieren, dann unterlaufen wir an manchen Stellen in diesem Gesetz den Kinderschutz und das Kindeswohl.

Ich denke, Sie haben von Frau Flügge, Herrn Salgo und von mir dazu in den Fußnoten genug Hinweise, um zu sehen, dass das, was wir Ihnen vorschlagen, nicht aus dem Bauch heraus oder aus einer ideologieverdächtigen Ecke kommt, sondern dass das wirklich Dinge sind, die die Praktikerinnen nachweisen können, die aber auch die ganze europäische und angloamerikanische Scheidungsforschung und Gewaltforschung bei Kindern und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, niederlegt. Denn Sie sind, wenn Sie das ernst nehmen, in guter Gesellschaft.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Dr. Nothhafft. Jetzt hat das Wort Herr Ohr, Richter am Amtsgericht Wiesbaden.

SV Johannes Ohr: Danke schön, meine Damen und Herren, ich bin froh, dass ich die Möglichkeit habe, als einfacher Amtsrichter die Interessen der Basis zu nennen und die Praxis in den Vordergrund zu stellen. Es ist schon Etliches gesagt worden, also auch von dem, was ich mir natürlich zurechtgelegt habe für das Statement, das kann ich im Grunde genommen streichen. Zum Unterhaltsrecht bin ich vollkommen der Meinung von Herrn Dr. Klinkhammer, dass dieses Amtsauskunftsverfahren vielleicht doch nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Ich will dazu keine näheren Ausführungen machen.

Wir haben soeben und auch vorhin zum Kindeswohl sehr viel gehört. Das Kindeswohl steht natürlich bei allen Regelungen zum Sorgerecht, zum Umgangsrecht an erster Stelle, nur, das Problem liegt im Detail. Das Kindeswohl ist ein ganz hohes Gut, es ist so hoch, dass man nicht rankommt. Es muss erstmal definiert werden, was das Kindeswohl überhaupt ist. Wenn wir die Eltern fragen, was ist das Kindeswohl, dann werden Ihnen beide Elternteile etwas anderes erzählen, was das Kindeswohl ist. Das ist die Krux bei der ganzen Geschichte. Nicht, dass wir dem Kindeswohl zum Durchbruch verhelfen, sondern was es überhaupt ist im konkreten Fall. Nicht in irgendeinem abstrakten Fall, sondern im konkreten Fall vor Ort. Das ist das Problem. Und dazu haben wir relativ wenig Hilfsmittel. Ich meine, dass das eine Hilfsmittel, der § 89 FamFG-E, der ja schon angegriffen worden ist, ein gutes Mittel ist uns weiterzuhelfen. Wir haben sehr viele Fälle, in denen ein Umgang durch das Gericht angeordnet worden ist oder wo auch eine Vereinbarung der beiden Eltern vorliegt und es trotzdem nicht zum Umgang kommt. Das bisherige

Zwangsgeld, das war ein zahnlöser Tiger, damit kamen wir nicht weit. Wir hatten dann den § 52a FGG, wo wir die Leute bitten konnten, sich vielleicht dann doch dazu zu bequemen, dem Beschluss oder der eigenen Einigung nachzukommen und das war es dann auch schon. Jetzt besteht die Möglichkeit, etwas mehr Druck zu machen, das heißt ja nicht, dass wir die Mutter einsperren müssen. Ich glaube, dass allein die Drohung schon einiges bewirken könnte. Es wird hier auch von Gewalt gesprochen. Natürlich, Gewalt kann eine Rolle spielen, aber Gott sei Dank ist Gewalt nicht die Regel bei Trennungen, sondern eher die Ausnahme. Ich mache das seit 25 Jahren, ich glaube, ich weiß das. Was auch häufig vorkommt und was überhaupt nicht angesprochen worden ist, auch nicht in den Stellungnahmen, deswegen bringe ich das – auf die Gefahr hin, mich unbeliebt zu machen – ist der Missbrauch mit dem Missbrauch und dem Missbrauch von Gewalt. Es gibt sehr viele Fälle, wo von Missbrauch gesprochen wird und wenn dann die Aufklärungsarbeit kommt, kommt raus, dass keiner vorgefallen ist. Das wird auch oft bewusst eingesetzt, das muss man auch mal sagen. Und da kann man nicht sagen, naja gut, das muss man nicht aufklären. Man muss es aufklären! Ich höre auch oft bei Anhörungen von Kindern wenn ich frage: „Was willst du mir sagen?“ als Antwort: „Ich will zum Papa“. Und wenn man dann fragt, woher er das hat und wie das kommt, dann kommt sehr schnell raus, dass das verbal oder auch nonverbal eingegeben worden ist. Es ist ja nicht immer eine bewusste Beeinflussung, sondern oft ist das einfach die Situation, die das Kind sieht, vielleicht eine unglückliche Mutter oder ein unglücklicher Vater. Es wird irgendwo Partei ergreifen. Man stellt dann auch sehr schnell fest, dass die Beziehung zu dem anderen Elternteil durchaus da ist und gewünscht wird, nur das Kind wagt es nicht zu sagen. Hier zu helfen, dass wieder ein Kontakt stattfindet, halte ich für eine sehr wichtige Sache. Vorhin wurde gesagt, dass ein Abbruch von vier Wochen für ein kleines Kind wahnsinnig viel sein kann. Deswegen meine ich, dass diese Verfahren immer mit einer gewissen Beschleunigung geführt werden müssen. Gleichwohl bin ich gegen diese feste Grenze von einem Monat, weil ich sie für schlicht willkürlich halte.

Zur Beschleunigung. Da wird noch eine andere Vorschrift genannt, zu der wir bisher noch nicht gekommen sind, § 135 FamFG-E. Das Gericht hat die Möglichkeit, den Eltern aufzugeben, sich kostenlos über Mediation oder andere Möglichkeiten zu informieren. Ich halte von Mediation sehr viel, ich bin selbst Mediator. Finden Sie erst

einmal eine Möglichkeit für ein kostenloses Gespräch, die ist bisher nicht flächendeckend vorhanden. Und dann stellen Sie sich Folgendes vor: Die Eltern finden tatsächlich eine Stelle, wo sie kostenlos über Mediation informiert werden. Sie kommen dahin, finden das auch toll und sagen, das ist für uns die Lösung. Und fragen, wann fangen wir an? Dann muss der Mediator sagen, wir fangen überhaupt nicht an, denn Sie haben nicht das Geld, das zu bezahlen. Es gibt ja viele Leute, die das nicht bezahlen können. Dann geht natürlich dieses Gebot, sie sollen sich informieren, schon ziemlich in die Hose, das muss man sagen. So kann man das bestimmt nicht machen. Die Regelung kommt mir so ein bisschen vor, wie „Wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht nass“. Man will die Mediation, aber auch wieder nicht so richtig, denn das würde viel Geld kosten. Vielleicht sollte man sich mal für irgendwas entscheiden, was man da will und das dann auch richtig machen. Eine andere, ja etwas nebensächliche Vorschrift, ich will sie trotzdem ansprechen, ist die Regelung dem Sachverständigen eine Frist zu setzen. In der gleichen Vorschrift wird im Absatz 2 gesagt, das Gericht kann auch den Sachverständigen bitten, zur Befriedung der Eltern beizutragen, sagen wir es mal so. Wann der Sachverständige das schaffen kann, weiß der Richter nicht, er müsste Hellseher sein. Der Sachverständige muss Kinder anhören, Eltern anhören, vermittelnde Gespräche führen und und. Was soll da eine Frist? Wenn ich den Sachverständigen frage, wann können Sie fertig sein, sagt der doch auch, ich weiß es nicht, ich kenn den Fall nicht, ich kenn die Eltern nicht, ich weiß nicht, was auf mich zukommt. Also eine Frist bringt hier gar nichts. In den Begründungen taucht immer wieder auf, gerade was die Sachverständigen angeht, dass die oft so lange auf den Gutachten sitzen. Dem liegt so ungefähr der Schluss zugrunde, dass schnelle Gutachten auch immer gute Gutachten sind. Das ist absolut nicht der Fall. Ich kenne viele Gutachten, die ich sehr schnell bekommen habe, die völlig unbrauchbar waren. Dann war nämlich sehr viel Geld zum Fenster rausgeworfen worden und es hat trotzdem nichts gebracht. Es kommt sehr darauf an, dass man einen guten Sachverständigen hat und da genau liegt das Problem. Wir haben keine Ausbildung zum Gerichtssachverständigen, es kann sich heute jeder, der Diplom-Psychologe ist, auch als Sachverständiger bewerben, ohne die Vorkenntnisse dafür zu haben. Hier wäre die Möglichkeit, vielleicht mal einen neuen Ausbildungszug zu schaffen, der würde den Gerichten helfen, nicht das Setzen von Fristen.

Ich möchte mich an die fünf Minuten halten und will zum Schluss kommen. Es wäre noch genügend anderes zu sagen, aber das will ich jetzt mal streichen. Es gibt eine Vorschrift, die hat mir ganz besonders gut gefallen. Das ist der § 217 FamFG-E, da steht nämlich drin: Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen. Diese Vorschrift ist perfekt, sie ist kurz, ist prägnant, ganz zweifelsohne auch richtig, ziemlich sinnfrei und ich meine, der Verfasser könnte Lorient gewesen sein. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Ohr, dass Sie sich an die fünf Minuten gehalten haben. Jetzt hat das Wort Frau Rakete-Dombek, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin.

Sve Ingeborg Rakete-Dombek: Meine Damen und Herren, ich sitze hier als Praktikerin ebenso wie mein Kollege zur Linken und Herr Bergschneider und viele, die im Familienrecht tätig sind. Ich bin gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft und habe deshalb auch bei diesem Gesetz einen besonderen Blick auf das Kindeswohl. Ich war Mitglied der Expertenkommission und muss sagen, wir haben damals viel und gut gearbeitet und haben in guter Atmosphäre diskutiert. Gleichwohl gab es in jedem Fall zwei Dinge, mit denen wir zwei wenigen Anwältinnen in dieser Kommission nicht einverstanden waren. Das war selbstverständlich damals die sogenannte vereinfachte Ehescheidung, die nicht mehr im Entwurf ist, es waren aber auch die Cochemer Modell-Elemente, die mir nicht zugesagt haben. Ich möchte mich deshalb auf Folgendes noch einmal vertiefen. Mein Plädoyer in meiner schriftlichen Stellungnahme dreht sich um den § 630 ZPO und ich freue mich, dass ich mit diesem Plädoyer nicht alleine stehe. Es wird so begründet von mir, dass Menschen, die sich trennen, als erstes einen Anwalt aufsuchen. Sie suchen nicht das Gericht auf, sie suchen auch nicht das Jugendamt auf. Sie gehen als allererstes im Zusammenhang mit der Trennung zu einem Anwalt und lassen sich beraten über elterliche Sorge, Umgang, Unterhalt usw. Also was passiert jetzt? Ich sage Ihnen, ganz Vorsichtige kommen sogar schon vor der Trennung mit der Frage: Was passiert, wenn ...? Wenn wir den § 630 ZPO wegfallen lassen, dann nehmen Sie der Justiz und auch sich als Gesetzgeber die Möglichkeit, auch die Anwaltschaft zu einer einvernehmlichen Strategie zu bringen. Das finde ich immer nett, wenn so jemand

wie Herr Klinkhammer sagt, das haben wir noch nie gemacht. Steht aber im Gesetz, sage ich jetzt mal so. Komisch. Also, dass eine breitflächige Praxis von Gerichten, Gesetze nicht anzuwenden, plötzlich zum Gesetz wird, ist mir ein Rätsel. Das ist genauso wie bei dem Betreuungsunterhalt oder beim Grundsatz der Eigenverantwortung und der Befristung und Begrenzung von Unterhaltsansprüchen, das stand schon lange im Gesetz. Ist nie beachtet worden! Und ich finde, so kann es auch nicht gehen. Also, der § 630 ZPO wird in Berlin strengstens angewendet. Wir bekommen, wenn wir eine einvernehmliche Scheidung einreichen und nicht substantiiert begründen, warum die Ehe gescheitert ist, – das heißt, die Leerformel, die Parteien halten die Ehe für gescheitert, genügt nicht – keine Prozesskostenhilfe. Wir müssen ein Einigungspapier vorlegen. Und warum sollen wir davon nicht breitflächig in dieser Republik Gebrauch machen, wenn wir doch so auf das Einvernehmen abstellen? Das heißt, jeder Anwalt in Berlin, der einigermaßen professionell Familienrecht betreibt, versucht, zunächst eine Einigung herbeizuführen. Wir führen Vierer-Gespräche, wir machen relativ viel, um eine einverständliche Scheidung hinzukriegen, denn die Parteien tragen nicht gern substantiiert zum Scheitern vor. Nicht einmal, wenn der Mann Alkoholiker ist und sie sich deshalb trennen. Es gefällt ihnen nicht, sie wollen es auch nicht. Es schürt den Streit und, wie Herr Klinkhammer eben gesagt hat, wir haben ja den Verbund. Das würde aber bedeuten, dass weitere Verfahren in den Verbund kommen, möglicherweise sogar außerhalb des Verbunds erst nach Rechtskraft der Scheidung. Also, eine Entlastung der Gerichte könnte damit verbunden sein, wenn wir den § 630 ZPO beibehalten. Hierfür plädiere ich nachdrücklich.

Ein weiterer Punkt, den hatte ich in meiner Stellungnahme „Zuckerbrot und Peitsche“ genannt, war die Herstellung des Einvernehmens und die Durchsetzung des Umgangs um jeden Preis. Wir haben jetzt die Erfahrung, das hat Herr Klinkhammer eben schon erwähnt, dass sich überall Modelle bilden, in denen – ich sage es jetzt wirklich einmal gutgemeint – eine schnelle Intervention durch die Gerichte erfolgen soll. Es handelt sich um Kreise Gleichgesinnter. Man kann bei uns auch das Gericht anrufen und sagen, ich hätte gerne das beschleunigte Verfahren. Das bedeutet dann aber, dass ich nicht vortragen darf; ich muss nur den Antrag stellen, den Umgang zu regeln. Ein Sachverhalt wird nicht mitgeteilt, das heißt, das Gericht vermeidet, überhaupt Kenntnis über den Sachverhalt zu bekommen. Und das Verfahren soll nur

dazu geeignet sein, eine Einigung herbeizuführen. Das Postulat der Einigung um jeden Preis ist schon seltsam, wenn man, wie ich jetzt gerade in Brandenburg, bis zu sechs oder acht Stunden bei einem Gericht sitzt, das uns immer wieder rausschickt und sagt, einigt euch. Das ist mürebekochen und zwar nicht nur der Parteien, sondern irgendwann auch der beteiligten Anwälte. Das ist irgendwann zuviel und es wird ein erheblicher Druck ausgeübt, das kann ich Ihnen versichern. Ich meine, dass Richter sich ebenso wie wir Anwälte überlegen müssen, was ihre Rolle im Familienverfahren sein soll. Sind sie dazu da outzusourcen, also immer zu verweisen, andere machen zu lassen? Da unterstütze ich Frau Häußermann. Sind die anderen überhaupt qualifiziert? Wer trägt die Kosten usw.? Oder können und müssen Richter nicht doch in einer Situation entscheiden? Dazu brauchen sie einen Sachverhalt. Wenn ich keinen Sachverhalt habe sondern eine leere Akte und der Richter entscheidet, was sagt denn da die zweite Instanz? Die kriegt aber eine hübsche Akte. Die weiß ja überhaupt nicht, was da los war. Wir haben dann ein Protokoll über die Anhörung, wie genau das ist, wissen wir nicht. Ich wollte sagen, das Kindeswohl ist jedenfalls nicht der kleinste gemeinsame Nenner zwischen zwei Eltern. Darauf wollte ich hingewiesen haben. Das ist nicht so, sondern Sie müssen objektiv draufschauen und jeder Richter muss draufschauen.

Es ist schwierig zu sehen, wie die Kindschaftsverfahren elternzentrierte Verfahren werden. Das ist meine zweite Erfahrung. Wir beschäftigen uns natürlich mit den Eltern, weil die am lautesten schreien, und die wollen wir zur Ruhe bringen. Dabei gerät uns nach meinem Gefühl zunehmend das Kindeswohl aus den Augen. Umgangsverfahren sind wirklich ein gutes Beispiel dafür, wir sitzen sechs Stunden beim Gericht und schachern nur noch um die Zeit des Kindes. Es geht nicht mehr um das Recht des Kindes, sondern es geht um die Rechte am Kind und um die Rechte an der Zeit des Kindes. Ich kann es kaum noch ertragen, wenn ich es Ihnen mal so sagen darf, dass es in dieser Weise abläuft. Und dann heißt es, du kriegst noch eine Stunde am Sonntag, dafür lege ich beim Unterhalt 50 Euro drauf. Das kann es nicht gewesen sein. Kinder sind nicht die Objekte von Erwachsenenzeitregelungen. Die Eltern kommen zu mir und sagen, ich will die geteilte elterliche Sorge. Dann sage ich, Sie meinen offenbar die gemeinsame. „Und ich will den gleichen Anteil an der Zeit meines Kindes wie die Mutter“. Was ist das für ein Anspruch? Ich hatte neulich wieder ein Paar, das hat das Wechselmodell vereinbart. Das klang dann auch bei

näheren Nachfragen ganz vernünftig, aber zunächst hat der Vater mir geschildert, sie wollten beide nicht auf das Zusammensein mit den Kindern verzichten. Ich habe dann gefragt, ob sie denn festgestellt haben, was mit den Kindern ist, was die wollen, wo die sich wohlfühlen? Die Antwort war: Äh, nee, wir haben erstmal über unsere Bedürfnisse geredet. Und das ist natürlich schon so: je seltener Kinder werden, unser Luxusgut Kind, desto stärker wird daran gezerrt. Ich bin deshalb für das Beschleunigungsgebot und zwar, entgegen Frau Nothhafft und Frau Flügge, mit folgendem Argument: Das Gezerre um die Kinder geht mit der Trennung los. Und zwar sofort. Wo ist der Aufenthalt, daraus folgend wer kriegt den Unterhalt. Das ist ja leider die furchtbare Folge des Betreuungsunterhaltes, dass da auch deshalb häufig, nicht immer, das Wechselmodell vereinbart wird, weil man so die Unterhaltspflichten – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt – umgehen kann. Damit geht der Streit und das Gezerre los um die Aufteilung der Zeit der Kinder und dann muss man schnell einen Termin machen. Ich sage gar nicht, dass da eine Entscheidung gefällt werden muss. Man kann dann wieder verlangsamen. Also, diese Frage, Entschleunigung, Beschleunigung, der Richter sieht dann, was ist das für ein Fall und er wird dann entscheiden, ob er ein Sachverständigengutachten einholt oder was er tut.

Das Nächste ist der Sachverständige und die Frist. Nach meiner Erfahrung sind die Einholung von Sachverständigengutachten die größte Verzögerung im Verfahren und zwar nicht, weil die Sachverständigen faul sind, Herr Ohr, überhaupt nicht. Irgendwo steht in einer Stellungnahme drin, dahinter stünde die Vermutung, sie seien faul. Das ist nicht der Fall. Sondern ich möchte mit der Beschleunigung erreichen, dass sich ein Sachverständiger vor Übernahme des Gutachtens entscheidet, ob er es überhaupt unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten annehmen kann. Also das Gleiche, was ich entscheiden muss, bevor ich ein Mandat annehme, habe ich überhaupt noch Zeit dafür? Und das muss ein Sachverständiger, der gut ist und viel zu tun hat, auch machen. Ich kenne welche, die haben das nicht im Griff. Die Zeit, bis die Eltern zum ersten Mal eingeladen werden, ist die längste, und dann noch einmal die Zeit, das Gutachten zu schreiben. Ich bin sehr für diese Frist, die war zwar bisher schon möglich, davon wurde aber kein Gebrauch gemacht. Sie werden hoch konflikthafte Eltern nicht mit Mediation oder anderen Fragen befrieden können. Ich erkenne hoch konflikthafte Eltern schon am Telefonvermerk meiner Sekretärin. Das

hat zum Teil, wir müssen das sehr, sehr ernst nehmen, nahezu krankheitswert. Wir müssen uns überlegen, ob das mit einfachen Vermittlungsverfahren wirklich zu machen ist oder mit sozialtherapeutisch agierenden Richtern oder anderen. Wir müssen erst einmal in die Forschung gehen. Frau Dr. Nothhafft, Ihr Institut, hat einen Forschungsauftrag zur Untersuchung der Ursachen hoch konflikthafter Elternschaft und der angemessenen Reaktionen darauf. Wovon ich nur warnen will, ist, dass wir uns alle als omnipotent empfinden und sagen, ich kann das, ich regle das. Ich sitze dann eben sechs Stunden und irgendwann sind sich die Eltern einig. Nicht jede Einigung ist gut. Das wollte ich noch einmal sagen. Bei sehr konflikthafter Elternschaft wird auch diese Einigung nicht nachhaltig sein. Sie sind auch oft für eine Mediation in keiner Weise geeignet.

Zur Waffengleichheit und zum Anwaltszwang. Selbstverständlich muss, wenn der Anwaltszwang im Unterhaltsverfahren eingeführt wird – und wir alle wissen, wie kompliziert das Verfahren ist – muss auch für die einstweiligen Anordnungsverfahren in Unterhaltssachen eingeführt werden. Ich kann immer nur wiederholen – Frau Häußermann, Sie sind Richterin, Sie sind neutral und unparteilich – nichts geht über eine parteiliche, einseitige, verschwiegene, vertrauliche Beratung beim Anwalt, die Voraussetzung dafür ist, dass man eine angemessene Einigung überhaupt erst finden kann. Die Leute schließen die Ehe und damit einen gesetzlichen Vertrag und wissen nicht, was drin steht, das ist die Erfahrung. Und sie brauchen, um sich über Scheidungsfolgen einigen zu können, erst einmal eine einseitige Beratung über ihre Rechte und die mögliche Durchsetzbarkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit natürlich auch. Wir machen dann eben Vierer-Gespräche unter Beteiligung von zwei Anwälten und erreichen so die besten Einigungen im Vorfeld. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Rakete-Dombek. Jetzt abschließend Prof. Dr. Salgo, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Fachbereich Rechtswissenschaften und Fachhochschule Frankfurt/ Main, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Ludwig Salgo: Herzlichen Dank. Meine Damen und Herren, wir haben ja eigentlich ein Jubiläumsjahr, zehn Jahre Kindschaftsrechtsreformgesetz. Wie sieht es aus, was sagt die Scheidungsforschung? Sie sagt nichts, weil sie in Deutschland

nicht stattfindet. Bei ausländischen, internationalen Konferenzen muss ich sagen, in Deutschland gibt es keine Scheidungsforschung. Wir wissen nicht, was wir eigentlich machen. Offensichtlich sind auch der Gesetzgeber und das Ministerium, nicht daran interessiert. Also hier gibt es großen Bedarf und bevor die Dinge nicht beantwortet sind, kann man natürlich auch nicht so forsch vorgehen, wie das dieser Entwurf tut. Dieser Entwurf verlässt die Tradition des Bundesministeriums der Justiz, bei so großen Reformen Rechtsvergleichung und Rechtstatsachenforschung zu unternehmen. Nichts ist geschehen und das ist schon beachtlich. Das Ministerium beruft sich an einer Stelle auf Erkenntnisse der Wissenschaft. Und wenn man guckt, was sind die Erkenntnisse der Wissenschaft, da finden wir Leitlinien des Entwurfs Cochemer Modell. In nahezu allen Fällen kann man mit dem Cochemer Modell alles erreichen, auch bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Bewährung oder Nachhaltigkeit dieses Modells: Es ist von niemandem evaluiert, das geben auch seine Vertreter zu. Sie sagen, das ist schon alles gut und es funktioniert alles. So etwas nennt man Selbstevaluation. Warum hat dieses Modell soviel Charme, oder in Berlin würde man sagen, Sex? Ja, offensichtlich, weil wir damit alles vom Tisch kriegen: Leid, Schwierigkeiten, Streit, Umgang- und Sorgerecht, Kindeswohlgefährdung. Wir müssen es nur aussprechen: Cochemer Modell. Also, es ist vielleicht wie mit dem Miraculix, den Sie ja derzeit im Kino erleben können. Der hat einen Zaubertrank und damit kann man viel machen. Es stört auch der Absolutheitsanspruch dieses Modells, es gibt sehr viele Städte mit sehr interessanten Modellen, die den Mund nicht so voll nehmen und die sehr bescheiden schon seit Jahrzehnten solche Ansätze haben. Das müsste erst einmal evaluiert werden und dann könnte man überlegen, was wir machen.

Das Gesetz müsste eigentlich einen anderen Namen haben, das Gesetz müsste den Namen haben: Gesetz zur Durchsetzung des Umgangsrechts. In der Presseerklärung der Bundesregierung zu diesem 400 Seiten Gesetz taucht als Umgang 13 Mal auf, keine anderen Beispiele. Also geht es doch nur um die Durchsetzung des Umgangs? Ich weiß es nicht. Wir haben 37.000 Umgangsstreitigkeiten im Jahr bei den Familiengerichten, 37.000 Umgangsstreitigkeiten: Die Zahlen sind vom Statistischen Bundesamt. Was steckt dahinter? Was für Konflikte sind das? In welchen Fällen spielen nicht verheiratete Eltern eine Rolle? Wie sieht es aus? Sind das Kinder nach häuslicher Gewalt? Geht

es um Pflegekinder? Nichts können wir dazu sagen. Im Ausland ist das anders. Ich habe Ihnen das in meiner gutachterlichen Stellungnahme dargelegt. Wir müssen bei den Verfahren unterscheiden zwischen „normalen Streitverfahren“ und „Fällen mit häuslicher Gewalt“. Es geht um sehr Unterschiedliches und in der Tat, wir haben Todesfälle beim Umgang zu beklagen. Das wird vielleicht nie vermeidbar sein, ich habe aber diese Fälle nachrecherchiert. Es waren im familiengerichtlichen Verfahren Fälle thematisiert, denen massive nachweisbare Drohungen das Familiengericht aber keine Aufmerksamkeit geschenkt hat mit dem Hinweis, das war ja alles nur Gewalt gegen die Mutter. Also, in der Tat die zahlreichen verschärften Instrumente in diesem Gesetz zur Durchsetzung des Umgangs werden noch mehr Leid schaffen, werden eine kaum absehbare Kostenflut auslösen und sie werden die Unkenntnis über häusliche Gewalt bei den Richtern perpetuieren. Nicht Umgang um jeden Preis, Umgang ist nicht Selbstzweck, es kommt vielmehr auf die Qualität und nicht auf die Quantität an, das sagt die internationale Scheidungsforschung für diesen Bereich. Auch die Verschärfung der ganzen Sanktionen: Ordnungsgeld und Ordnungshaft; ja, es werden Personen ins Gefängnis kommen, das haben wir heute auch schon. Wir haben keinerlei rechtstatsächliche Nachweise, warum diese Verschärfungen in diesem Gesetz zwingend notwendig sind. Nicht aufrüsten, sondern abrüsten ist angesagt. Das sagt eigentlich der Entwurf auch an vielen Stellen und doch rüstet er gleichzeitig massiv auf, das ist schon sehr merkwürdig.

Zum Umgangspfleger, ein weiteres Beispiel. Wir haben 750 Umgangspflegschaften nach geltendem Recht. Da ist nicht so klar, wie es läuft, wir wissen nicht, nach welchen Vorschriften das angeordnet wird. Wahrscheinlich über § 1666 BGB, das müssten wir erst mal evaluieren. Was erreichen diese Umgangspfleger? Auch nachhaltig, das wissen wir alles nicht. Aber hier wird jetzt plötzlich eine neue Rechtsfigur – und da hat der Bundestag vollkommen Recht, die sehr viel kosten wird – kreiert, obwohl wir eigentlich gar nicht wissen, was wir mit diesen Umgangspflegern, die wir im geltendem Recht schon haben, bisher überhaupt erreicht haben. Einsatz von Zwang im Umgangsbereich, langfristige Bumerangeffekte, keine gute Entwicklung lässt sich damit herbeiführen, Kollegin Flügge hat es schon gesagt. Überhaupt die Unterscheidungsmerkmale bei den Richtern: Gewalt, normale Umgangsstreitigkeit, nicht an einer Stelle im Gesetz wird hier der Richter sensibilisiert im Hinblick auf häusliche Gewalt. Man findet allenfalls

an drei Stellen im gesamten Entwurf in der Begründung, aber nicht im Gesetz, etwas von häuslicher Gewalt. Eltern sollten aktiv an der Zukunftsplanung ihrer Kinder teilnehmen und dazu von Gesetzeswegen angehalten werden. Aber nichts davon steht im Gesetz, ich denke in der Tat, der § 630 ZPO ist ein sehr wichtiger Ansatz, den sollten wir nicht aufgeben. Wir sollten sagen, wenn Eltern sich scheiden lassen, da ist sozusagen die erste Aufregung verraucht. Da sollten wir sagen, Umgang, Unterhalt, Lebensmittelpunkt des Kindes wird benannt. Es gibt viele ausländische Erfahrungen dazu, und die Erfahrungen sind durchaus positiv, wenn wir wirklich diese hohe Zahl von 37.000 Umgangsstreitigkeiten und die vielen Unterhaltsstreitigkeiten vermeiden wollen, dann denke ich, sollten wir genauso arbeiten. Also nach derzeitigem Erkenntnisstand spricht viel dafür, dass Ausweitung von Zwangsmassnahmen im Umgangskontext zusätzliche Probleme schafft, statt welche zu lösen. Der Staat lässt sich hier instrumentalisieren und macht aus einer nicht guten Situation eine, die ganz schwierig ist, wenn sie nicht gar das Kindeswohl gefährdet. Ich denke, die Umgangspflegschaft sollte ersatzlos gestrichen werden und die bereits praktizierte Umgangspflegschaft sollte evaluiert werden: Was erreicht man damit, wie funktioniert es, was kostet es, was erreichen wir damit? Und danach kann man überlegen, ob wir so etwas brauchen.

Zweitens: Nicht nur bei der Umgangsanordnung, sondern auch wenn der Umgang ausgeschlossen wird, das ist § 57 Ziffer 2 FamFG-E, sollte es eine Beschwerdemöglichkeit geben. Ich denke, der § 133 FamFG-E ist um die Punkte, die ich genannt habe, zu erweitern. Die Eltern sollten in der Antragschrift Angaben machen müssen zur elterlichen Sorge, zum Kindesunterhalt, zur Regelung des Umgangs und zur Festlegung des Lebensmittelpunktes. Auch wäre natürlich ein Pendelmodell unter bestimmten Bedingungen denkbar. Und wie gesagt, Rechtsfürsorge, Rechtsvorsorge, die Eltern sollten angehalten werden, für die Zukunft ihrer Kinder zu planen. Ich habe noch ein alternatives Modell in meiner Stellungnahme angegeben.

Im Beschleunigungsverfahren wird man also auch über Kinder reden müssen, über den Verfahrensbeistand reden müssen. In der Tat ist es so, die Verfahrenspflegschaft ist evaluiert, sie soll künftig Verfahrensbeistandschaft heißen. Evaluiert heißt, dass Kinder einbezogen worden sind in wissenschaftlich verlässliche

Untersuchungen, die befragt wurden, wie es ihnen mit Umgangspflegern ergangen ist. Eine positive Antwort von den Kindern war durchgehend der Fall. Weit überwiegend erklärten sie, dass sie sich einfach sicherer fühlen, dass sie Dinge erfahren, die ihnen vorher niemand gesagt hat. Insofern ist der Ausbau der Verfahrensbeistandschaft sehr zu begrüßen. Das ist in der Tat mal evaluiert, aber nicht durch Rechtstatsachenforschung von der Bundesregierung veranlasst, sondern in wissenschaftlichen Arbeiten, Doktorarbeiten u. ä. Ich habe zur Verfahrenspflegschaft hier einige Vorstellungen unterbreitet, die will ich nicht wiederholen. Wichtig wäre bei der freiheitsentziehenden Unterbringung, dass in einer Norm alle Fälle der Verfahrenspflegschaft auf einen Blick sofort sichtbar sein sollten. Und zweitens, bei der freiheitsentziehenden Unterbringung sind die Kinder in einer geschlossenen Institution von ihren Eltern mit Genehmigung des Gerichts untergebracht und deshalb sollte die Verfahrenspflegschaft bis zur Beendigung der Maßnahme aufrecht erhalten bleiben, damit sie sich an jemanden, der unabhängig ist, aus dieser totalen Institution heraus wenden können. Ich denke, wenn es um Wohnungszuweisungsverfahren geht nach den verschiedenen Gesetzen, Gewaltschutzgesetz oder nach § 1631b BGB, es sollten immer in diesen Antragsschriften Angaben darüber gemacht werden, ob minderjährige Kinder vorhanden sind und wenn das der Fall ist, sollte der Richter von Amts wegen dieses Wohnungszuweisungsverfahren – natürlich beschleunigt – auch betreiben. Und natürlich von Amts wegen auch prüfen, ob nicht auch Maßnahmen im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts in diesem Fall zu trennen sind. Alle auf Konfliktschlichtungen und Einvernehmen zielenden Maßnahmen – wir haben sehr viele solche Paragraphen – sollten immer den Hinweis geben, dass, wenn häusliche Gewalt im Spiele ist, das nicht das Mittel der ersten Wahl ist, sondern zunächst ist mal die Sicherheit das Allererste und danach kann man vielleicht auch über diese Dinge reden. Ich denke, für die in § 89 FamFG-E vorgesehenen Verschärfungen Zwangshaft, Zwangsgeld, Ordnungshaft und Ordnungsgeld, also starke Sanktionierung, müsste es eine Evidenz geben, dass wir das brauchen und was wir überhaupt derzeit erreichen, dann könnte man über Verschärfungsmittel nachdenken.

Das nächste, was ich ansprechen wollte: Ich denke, eine weitere Streitverschärfung wird es dadurch geben, dass man etwas nicht beachtet hat. In dem FGG-

Reformgesetz steht ja die Rechtsfürsorge im Vordergrund. In vielen ihrer Verfahrensarten ist die Initiative nicht dem Beteiligten überlassen; Interessen der Allgemeinheit, staatliches Richteramt, spielen hier eine ganz große Rolle und die Einführung des Strengbeweises in § 30 Absatz 3, FamFG-E ist nicht der richtige Weg. Ich denke, Richter müssten genügend Zeit haben, um nach dem Amtsermittlungsgrundsatz auch tatsächlich diesen Dingen nachgehen zu können. Interdisziplinäre Schulungen und diese Dinge wären angesagt.

Das führt mich auch zu meinem letzten Punkt. Der Deutsche Bundestag sollte nicht ein weiteres Mal die Gelegenheit verpassen, im Rahmen einer bundesrechtlichen Rahmenregelung für die Landesrichtergesetze die Verpflichtung einzuführen, dass am Familiengericht tätige Richterinnen und Richter einer Fortbildungspflicht unterliegen. Insbesondere in nachfolgenden Bereichen: Gesprächsführung, auch mit Kindern – sie müssen ja schließlich Kinder anhören –, Grundbegriffe der Entwicklungspsychologie, Risikoanalysen im Bereich von Kindeswohlgefährdung und häusliche Gewalt. Übrigens, der Deutsche Bundestag und das Bundesverfassungsgericht haben dies in Übereinstimmung beim Sorgerechtsgesetz und Kindschaftsrechtsreformgesetz bereits hervorgehoben. Also, da waren wir eigentlich schon weiter, aber es ist bis heute nicht umgesetzt, vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Salgo, wir kommen damit in die erste Fragerunde. Wir halten es so, dass wir die Fragen sammeln, jede Kollegin, jeder Kollege kann zwei Fragen stellen, maximal jede Frage an zwei Sachverständige. Wenn Sie Adressat einer Frage sind, machen sich am besten eine kurze Notiz, weil wir die Fragen sammeln und am Ende der Fragerunde dann beantworten. Es hat sich zunächst Frau Kollegin Granold gemeldet.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an Frau Häußermann und Herrn Borth. Die eine betrifft das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG-E. Hier gab es ja nun ein breites Spektrum an Meinungen: Von „so belassen wie es im Gesetz steht“ bis hin zu „es müssen weitere Verfahren, insbesondere Gewaltschutzverfahren eingebunden werden“. Bei einverständlichen Scheidungen gibt es in der Regel auch keine Eilverfahren oder die Notwendigkeit einer Umgangsregelung und die Frage des Aufenthaltes des Kindes wird unter den Eltern

einvernehmlich geregelt. Das heißt, dieses Vorrangbeschleunigungsgebot betrifft Fälle, wo es ohnehin Streit gibt. Können Sie aus Ihrer Erfahrung sagen, ob der Vorrang einer Gewaltschutzsache oder ein Gleichrang mit Kindschaftssachen- und Gewaltschutzsachen geboten ist oder ob die gesetzliche Regelung den Erfordernissen der Praxis genügt? Diese Frage an Herrn Borth und Frau Häußermann.

Die zweite Frage betrifft die Verfahrenspflegschaft und geht an Herrn Ohr und Frau Rakete-Dombek. Es war ja unstrittig, dass die Bestellung dem Bedürfnis der Praxis entspricht. Im Gesetzentwurf ist nun auch aufgeführt, welcher Aufgabenbereich den Verfahrenspflegern zukommen soll. Hierzu haben sich ja einige Sachverständige schon schriftlich geäußert, wie ist Ihre Meinung aus der Praxis dazu?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Frau Prof. Dr. Flügge und Herrn Prof. Dr. Salgo. In § 156 Absatz 3 FamFG-E ist ja geregelt, dass, wenn es bei der Regelung des Umgangs nicht zu einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Eltern kommt, auch die einstweilige Anordnung erörtert werden soll. Wo sehen Sie im Hinblick darauf, dass gegen einen gerichtlich angeordneten Umgang nach § 57 FamFG-E ja kein Rechtsmittel gegeben ist, nur gegen den nicht angeordneten oder gegen das Verbot des Umgangs, aber gegen den angeordneten Umgang soll es kein Rechtsmittel geben, wo sehen Sie da die Gefahren gerade unter dem Aspekt des Kindeswohls?

Die zweite Frage betrifft den § 30 Abs. 3 FamFG-E auch unter dem Aspekt des Kindeswohls. Die Frage des Strengbeweises, wo in der Begründung des Gesetzentwurfs gerade eben auch die Gefährdung des Kindes genannt wird. Nun ist es ja eine Sollvorschrift und wir hatten am Montag in der ersten Anhörung einen Amtsrichter, der sagte: Ich kann mit der Vorschrift umgehen, ich würde das dann nicht machen. So eine Aussage ist nun, wenn ein einzelner Richter das nicht macht – ich hätte es als Familienrichter auch nicht gemacht –, für die Zahl der Familienrichter nicht unbedingt das Maß aller Dinge. Wo sehen Sie da gerade bei dem § 30 Absatz 3 FamFG-E, bei dem Strengbeweis die Gefahr, dass eben auch Kinder da mehrfach wieder mit den Verfahrensgegenständen, vor denen sie geschützt werden sollen, konfrontiert werden?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Borth und an Frau Rakete-Dombek zu dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Dazu hatten Sie sich ja grundsätzlich schon positiv geäußert, Sie halten es für wichtig, dass man diesen Vorrang hat, dass man aber nicht um jeden Preis auch das Verfahren so beschleunigt beendet. Sie haben Kritik geäußert an der Formulierung „beschleunigt durchzuführen“ in § 155 Absatz 1 FamFG-E. Ich halte die Überlegungen, wie gehen wir mit diesem Vorrang- und Beschleunigungsgebot um, für einen der Kernpunkte bei diesem Teil der Reform. Ich hätte gern, Herr Borth und Frau Rakete-Dombek, von Ihnen jeweils aus ihrer Praxissicht gehört, wie Sie tatsächlich die Beschleunigung sehen, und dann möglicherweise im Laufe des Verfahrens auch wieder – Sie haben es gesagt, Frau Rakete-Dombek – vielleicht die Notwendigkeit zu entschleunigen. Wie wirkt sich das nach der Formulierung in dem § 155 FamFG-E aus, also auch die Realität dann bei der Durchführung im Hinblick darauf: Wie ist denn diese familiäre Situation, die ich vorfinde und wie wichtig ist eine schnelle Entscheidung? Wie wichtig ist aber auch vielleicht noch mehr Zeit, um vielleicht auch zu entspannen, zu vermitteln, mehr Erkenntnisse zu gewinnen, usw.? Wie lässt sich das aus ihrer Praxiserfahrung als Richter, als Anwältin mit dem so vorgeschlagenen § 155 FamFG-E Gesetzentwurf durchführen? Ich möchte es im Moment bei dem Punkt, den ich für einen der wichtigsten halte, bewenden lassen und komme dann nachher noch einmal zu einem zweiten Punkt.

Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich zunächst an Frau Nothhafft und an Frau Rakete-Dombek. Ein wirklich wichtiger Kernbereich des Ganzen ist ja dieses Cochemer Modell. Und da würde ich gerne auch auf ihre Erfahrungen zurückgreifen, Rakete-Dombek und auch auf das, was Sie uns aus der Forschung berichten können, Frau Nothhafft. Dieses Modell beruht ja darauf, dass es auf einer freiwilligen Ebene eine regelmäßige, engmaschige Kooperation von Jugendhilfe und Jugendrichtern gibt, die sich auch regelmäßig treffen, und sich über jeden Einzelfall aussprechen. Aber jetzt sind wir natürlich nicht in Cochem, sondern wir sind z.B. in Berlin oder München oder in einer anderen Großstadt, wo die Anzahl der Fälle um einiges höher ist, die Dichte der Fälle höher ist, wo womöglich die Probleme auch anders gelagert sind. Inwieweit sind die jetzigen Ressourcen, so wie sie bestehen, überhaupt in der Lage, so ein Modell umzusetzen? Ist das realistisch, wo sind da Defizite? Ich meine da auch die Jugendämter, die Beratungsstellen, aber

auch die Zeitvorgaben und die Möglichkeiten der Gerichte. Ist es überhaupt realistisch, so wie es jetzt im Gesetz angelegt ist, dass es auch tatsächlich angewandt werden kann mit einem ähnlichen Ergebnis wie es wunderbar in Cochem funktioniert und vor allem besteht auch eine ausreichende Qualifikation bei den zuständigen Quellen, um das tatsächlich eins zu eins anwenden zu können?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Die Probleme sind eigentlich jetzt schon benannt und auch meine Fragen gehen immer wieder in eine ähnliche Richtung. Ich werde mich dem anschließen, weil das, was ich wissen will, auch in dem Bereich dessen liegt, worüber wir hier schon auch informiert worden sind. Meine erste Frage ist an die Praktiker gerichtet, an Herrn Ohr und Herrn Borth. Wir haben von allen gehört, dass eigentlich die Feststellung, die Ermittlung und dann die Entscheidung nach dem Kindeswohl die zentrale Frage ist. Und ich würde gerne wissen wollen von Ihnen beiden – auch unter Berücksichtigung der Argumente derjenigen Sachverständigen, die sich da anders geäußert haben, damit wir die Argumente abwägen können –: Hindert Sie in ihrer Praxis der Strengbeweis und der Beschleunigungsgrundsatz an einer voll umfassenden Ermittlung des Kindeswohls und einer Entscheidung nach dem Kindeswohl?

Und meine zweite Frage möchte ich an Frau Dr. Nothhafft einerseits und an Frau Prof. Flügge andererseits richten. Ich würde von Ihnen gerne wissen wollen, ob Sie anhand des Gesetzentwurfs, anhand der Regelungen, die jetzt vorliegen, eine Befürchtung nachzeichnen können und wie Sie das konkret machen würden, wenn das Gericht feststellt, dass das Kind, um das es geht, einen Umgang mit einem bestimmten Elternteil nicht will, und nach dem Gesetzentwurf – wenn es so Gesetz würde – das Kind dann aber doch gezwungen würde, an diesem Umgang gegen seinen Willen teilzunehmen.

Joachim Stünker (SPD): Ich möchte nur ganz bescheiden vorab anmerken, weil gesagt worden ist, hier gebe es keine rechtstatsächlichen Untersuchungen: An diesem Gesamtwerk haben über drei Legislaturperioden nicht nur das BMJ, sondern auch viele Abgeordnete in diesem Haus mitgearbeitet. D.h., da ist sehr viel rechtstatsächlicher Sachverstand eingeflossen, das muss man ganz deutlich sagen, vielleicht ist der Entwurf darum auch so gut geworden.

Ich möchte gerne zwei Fragen stellen, jeweils an Frau Häußermann und Herrn Bergschneider. Können Sie zu dem Beschleunigungsgebot, das hier immer so kritisiert wird, Stellung nehmen, ob das den Richter/die Richterin irgendwo daran hindern kann, eine umfassende Sachaufklärung zum Kindeswohl vorzunehmen? Ist dieses Beschleunigungsgebot nicht eher so zu verstehen, dass wir in familiengerichtlichen Verfahren teilweise zu lange Verfahrensdauern haben in Deutschland? Und dass wir vor diesem Hintergrund auch Probleme haben beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo das schon ein paar Mal moniert worden ist? Und ist die Erfahrung in der Praxis nicht die, dass das Schlimmste, was es eigentlich in familiengerichtlichen Verfahren gibt, der Umstand ist, dass die Parteien, sprich die Person, nicht rechtzeitig die gerichtliche Entscheidung bekommt und wenn es überhaupt keine Entscheidung des Gerichts gibt, weil die Sachen liegen? Wir hatten das Beschleunigungsgebot eigentlich vor diesem Hintergrund gesehen und nicht vor dem Hintergrund, nun macht mal schnell, schnell und guckt nicht mehr genau hin. Vielleicht können Sie dazu aus Ihrer Erfahrung etwas sagen.

Der zweite Punkt, eine Frage, die uns lange bewegt hat bei den ganzen Vorbereitungen und worüber wir am Montag schon einmal gesprochen haben. Es würde mich Ihre Einschätzung zum Unterhaltsrecht, der einstweilige Anordnung ohne Hauptsacheverfahren, interessieren. Ich bitte Sie dazu noch einmal Stellung zu nehmen. Ich will das ruhig sagen, ich habe große Probleme damit, auf das Hauptsacheverfahren zu verzichten. Ganz einfach vor dem Hintergrund, weil ich der Meinung bin aus meiner Praxis heraus – ich habe auch einmal neun Jahre Familienrecht gemacht –, dass das Hauptsacheverfahren eigentlich ein wesentliches Korrektiv für das Gericht gewesen ist, auch für den Richter. Man kann mal schnell eine einstweilige Anordnung erlassen, um schnell handeln zu können, weil Geld hin muss, das ist ja klar, sonst geht gar nichts, sonst geht das nur über das Sozialamt. Durch den Zwang, in der Hauptsache parallel dazu weiter zu machen, kommt es eigentlich erst zu der umfassenden Bearbeitung und zu endgültigen Ergebnissen. Ich habe damit Probleme, vielleicht können Sie dazu Ihre Einschätzung abgeben.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Rakete-Dombek und an Herrn Professor Salgo zum Thema Verfahrensbeistand. Wie sehen Sie die eigenständige Funktion im Zusammenspiel mit Jugendamt,

Sachverständigen, Gericht, Eltern und Rechtsanwälten? Alle nehmen ja für sich in Anspruch, das Kindeswohl herausfinden zu wollen, definieren zu wollen. Welchen Wert hat da jetzt die besondere Blickrichtung des Verfahrenspflegers? Ist es wichtig, dass er genau in dieser Funktion auch am Kind dran ist und hat er vor allem auch die nötigen Kompetenzen, die Möglichkeit, das zu tun, was nötig ist? Und wird ihm das auch letztendlich vergütet? Ich habe oft erlebt, dass Dinge gemacht wurden, die auch für sinnvoll erachtet wurden, die hinterher nicht bezahlt wurden. Da macht er das natürlich beim nächsten Mal nicht mehr. Also, wie schätzen Sie das ein und was müsste man da gegebenenfalls ändern?

Und dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Ohr und an Herrn Dr. Klinkhammer, wie schätzen Sie den Bedarf ein, die Umsetzung einer einmal getroffenen und am Kindeswohl orientierten Entscheidung, die man dann, nachdem man all diese Pro und Contras abgewogen hat, definiert hat: Das ist jetzt das, was das Kindeswohl am besten umsetzt. Also der wöchentliche Umgang oder der nicht stattfindende Umgang. Wie kann man das am Besten in der Praxis umsetzen, wie oft machen Sie die Erfahrung, dass das letztendlich nicht umgesetzt wird und sehen Sie es als hilfreich an, wenn wir da die Zwangsmaßnahmen verschärfen, um auch durchzusetzen, was vorher das Gericht im Zusammenspiel mit all diesen Beteiligten erarbeitet hat? Danke.

Dr. Eva Möllring (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage würde ich gern an Herrn Ohr und Herrn Klinkhammer richten. Unabhängig davon, was man nun von diesem kostenfreien Informationsgespräch hält, ich gehe davon aus, dass das ein Einstieg für Fachleute wird, eine Beratung auch tatsächlich anzuschließen. Ist es dann nicht auch folgerichtig, wenn man sagt, das Gericht kann ein solches Gespräch vorschlagen? Das vielleicht auch eine Partei einen solchen Antrag stellen kann und das Gericht dann diesem Antrag der Partei folgen sollte?

Und das Zweite wäre noch einmal eine Frage zu den Ordnungsmitteln. Denn im Gesetzentwurf steht „bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel“, das mag ja juristisch eine klare Definition sein, aber in der Praxis ist es ja meistens so, dass es nicht klar ist, wer da gegen irgendeinen Umgang zuwider handelt. Meistens ist es ja so, dass irgendein Termin getauscht wird, weil das Kind Masern hat oder

Läuse und das einer zu spät kommt und das der andere gerade mal nicht zu Hause war und das Kind alleine zu Hause war. Ich will das jetzt gar nicht verlängern, weil alle, die damit etwas zu tun haben, noch 20 andere Problematiken kennen, die dann vorgetragen werden. Jedenfalls ist nie einer schuld und es ist nie nachweisbar. Insofern ist mir nicht so richtig klar, wie das dann tatsächlich umgesetzt werden soll. Vielleicht könnten Sie mir dazu noch etwas sagen. Ich weiß nicht, ich habe mir Herrn Borth und Herrn Salgo aufgeschrieben, aber wenn das jemand anders beantworten möchte, dann bin ich auch sehr interessiert.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir gehen jetzt in die Antwortrunde. Es antwortet bitte immer nur derjenige, der auch Adressat der Frage ist. Ich schlage vor, dass wir jetzt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge beginnen. Wir beginnen dann bei Herrn Prof. Dr. Salgo auf die Fragen der Kollegen Wunderlich, Winkelmeier-Becker und Dr. Möllring.

SV Prof. Dr. Ludwig Salgo: Ich will es versuchen. In der Tat, wenn wir sagen es gibt Beschwerden, dann ist es sehr merkwürdig, dass nur gegen die Aussetzung eine Beschwerde stattfinden soll, aber nicht auch gegen die Anordnung eines Umgangs. Das ist, glaube ich, sehr einseitig und das hat mich ja auch zu dieser provokativen Aussage veranlasst zu sagen, dass ein Gesetz zur Durchsetzung des Umgangsrechts auch Rechtsmittel gegen die Anordnung und nicht nur gegen den Ausschluss geben muss. Umgangsentscheidungen jedweder Art, dass ist ja das entscheidende Argument, greifen in Grundrechte der Beteiligten ein und deshalb müssen sie auch die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren. Und es ist sehr merkwürdig, dass es nur in der einen Richtung, aber nicht auch in der anderen Richtung gehen soll.

Die nächste Frage, die auch später noch in anderen Fragen der Abgeordneten auftaucht, ist diese Frage, Strengbeweis, Freibeweis. Das sind Tendenzen, zu einer US-Amerikanisierung des Prozesses in Familiensachen zu kommen und davor würde ich wirklich warnen. Es ist sehr gut, dass bei uns der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und nicht adversiale Verfahren gelten. Wir sind nicht im Strafprozeß. Und gerade in Kindeswohlfragen: Das geltende Recht sagt ja, auch bei einem unverschuldeten Elternversagen können und müssen, wenn das

Kindeswohl gefährdet ist, und das hat der Richter von Amts wegen festzustellen, Schutzmaßnahmen ergriffen werden und darum passen diese ganzen Elemente eines Strengbeweises überhaupt nicht in diesen familiären Kontext. Es wird mehr Streit geben, es kann sein, dass auch mehr Kinder einbezogen werden müssten. Es wird mehr Streit geben um Gutachterschulen und um viele andere Dinge mehr. Also davon ist überhaupt nichts Gutes zu erwarten, es ist vielmehr so, wie ich schon gesagt habe, wir müssen die Richter dazu befähigen, dass sie im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes wirklich mit diesen Dingen umgehen können. So viel vielleicht zu der Frage von Herrn Wunderlich.

Jetzt zu der Frage des Zusammenspiels zwischen den Verfahrensbeteiligten. Wir haben tatsächlich Forschung zur Verfahrenspflegschaft, künftig Verfahrensbeistandschaft. Es ist so, dass die Richter in einer sehr großen Anzahl – nach repräsentativen Befragungen zwischen 60 und 80 % – diese Figur positiv sehen. Übrigens auch die Jugendamtsmitarbeiter. Das war früher nicht so, die meisten Verfahrenspfleger werden heute auf Anregung der Jugendämter bestellt. Das war früher ganz anders und wir haben – wie gesagt – die positive Bewertung von Seiten der Kinder. Ältere Kinder wurden auch darüber befragt, wie sie mit ihrem Verfahrenspfleger zurecht gekommen sind. Seine Kompetenzen: Es ist zu begrüßen, dass tatsächlich jetzt mehr dazu gesagt wird, was seine Aufgaben sind. Natürlich, man kann nie ausschließen, dass es immer noch Streitigkeiten mit Kostenbeamten geben wird. Aber vieles von dem, was jetzt im Entwurf steht, war ja der Streit und der wäre damit vom Tisch und ich denke, es ist schon gelungen, hier die wichtigsten Aufgabenbereiche auch positiv in einer Norm zu benennen. Vergütungsfrage, darum ging es ja dann meistens, ich meine, 33,50 € bekommt man in der Stunde. In meiner Automobilwerkstatt ist es sehr schwierig, den Stundenlohn zu erfahren. Das kennen Sie alle, weil die Einheitswerte angeben und wenn Sie es dann doch mal rauskriegen, liegen sie zwischen 80,00 und 100,00 € in der Stunde. Das kriegt ein Handwerker, wenn er ein Auto repariert und ein Verfahrenspfleger mit diesem Anforderungsprofil kriegt 33,50 €. Und es ist ja auch in zwei Stellungnahmen von Kollegen hier von inflationärer Bestellung von Gutachtern die Rede. Davon kann überhaupt nicht die Rede sein, es werden 8.000 bis 9.000 Verfahrenspfleger im Jahr in der gesamten Bundesrepublik bestellt und wenn man konservativ hoch rechnet, wie viele hochstreitige Verfahren wir haben, wie viel Verfahren wegen

Kindeswohlgefährdung wir haben usw., da käme man eigentlich auf einen Bedarf von 30.000 und wir sind mit diesen 8.000 bis 9.000 also durchaus in einem bescheidenen Rahmen, also keineswegs inflationär. Und interessant ist, dass Richter und Jugendamtsmitarbeiter die Figur begrüßen. Also ich denke, wir sind, wenn wir den § 158 FamFG-E mit kleinen Änderungen so bekämen, weit besser dran als mit dem geltenden § 50.

Es kam noch einmal die Frage der Zwangsmittel. Man soll ja, das ist ein pädagogisches Prinzip, mit Dingen, die man nicht machen will, auch nicht drohen. Du kommst ins Heim! Tatsächlich kamen Kinder dann auch ins Heim. Und wir haben ja Situationen, nehmen sie tatsächlich eine Haft an, die soll ja auch möglich werden, was machen Sie dann mit diesen Kindern? Die kommen dann in ein Kinderheim. Wir haben einen solchen Fall, es ist nicht immer möglich, dass die Kinder zu Papa können, keineswegs. Und da sind 100.000 € für 9 Monate ausgegeben worden, in dieser Zeit, wo Kinder einmal in einem Heim waren, wo sie an ihren Vater heran geführt werden sollten, was misslungen ist. Also in der Tat, diese Zwangsmittel werden Bumerangeffekte haben. Sie werden sehr hohe Kosten verursachen und sie werden – wenn die Kinder betroffen sind; und sie würden durch Zwangsgeld und Zwangshaft natürlich auch betroffen – sie werden auf die Lebenssituation der Kinder negative Wirkungen haben. Und wir werden damit nicht das erreichen, was versprochen wird.

Warum klappt es mit dem Umgang nicht? Das ist natürlich eine ganz andere Frage. Ich denke, wir sollten Eltern sehr früh dazu anhalten, dass sie sich über den Umgang Gedanken machen. Darum habe ich ja auch den Vorschlag gemacht, Lebensmittelpunkt, Unterhalt und Umgang sollen in diese 630er Vereinbarung herein, wie es in vielen vielen anderen Ländern der Fall ist – in Australien, in sehr vielen Einzelstaaten in den USA, in Großbritannien haben wir dazu Ansätze in der Gesetzgebung – und von all dem will man nichts wissen. Aber ich denke, wenn man diese Streitigkeiten vermeiden will, dann soll man es am richtigen Punkt tun. Warum klappt es mit dem Umgang nicht? Ja, weil schlicht und einfach Kinder ganz andere Vorstellungen haben. Sie haben stressige Wochen, sie brauchen tatsächlich die Wochenenden und die Ferien, um sich auch zu erholen. Sie haben keine Freunde, diese Scheidungskinder, weil sie immer an Wochenenden bestimmte Dinge/Rituale

machen müssen. Ein Vater ist davon beleidigt, dass sein Sohn am Wochenende nicht den Umgang wahrnimmt. Er ist zum Geburtstag eingeladen, er sollte froh sein, dass sein Sohn Freunde hat, die ihn zum Geburtstag einladen. Da wird minutiös aufgerechnet, wie viel Minuten nachzuholen sind und viele andere Dinge. Also das ist alles nicht an den Bedürfnissen von Kindern konstruiert, sondern an den Bedürfnissen von Erwachsenen. Ich fühle mich ganz oft bei diesen ganzen Dingen eigentlich wie in einem Eigentumsherausgabeverfahren, daran fühle ich mich erinnert. Herausgabebedinge und Schadensersatz und Zeit und solche Dinge, die alle in diesen Kontext nicht passen und es wäre schlecht, wenn der Gesetzgeber genau in diese Richtung diesen Wünschen von manchen Eltern entgegenkommen würde, vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Rakete-Dombek zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Granold, Leutheusser-Schnarrenberger, Deligöz und Winkelmeier-Becker.

Sve Ingeborg Rakete-Dombek: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Zivilrecht, Herausgabe – ich vergleiche es oft mit dem Hausratsverfahren, wir teilen einfach gerecht und jeder kriegt die Hälfte. Ich fang mal bei dem an, wo Sie nahezu aufgehört haben, nämlich beim Verfahrensbeistand, Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Es ist so, dass ich die Erweiterung des Katalogs der Tätigkeiten begrüße, weil damit natürlich auch die Vergütung verbunden ist für Tätigkeiten, die früher nicht vergütet wurden. Wir hatten eine Bestimmung der Tätigkeit des Verfahrensbeistandes oder Verfahrenspflegers allein über die Kostenregelung und über die Vergütungsregelung. Das war schon nicht sehr familienorientiert, wenn nur der Kostensenat u. a. über die Tätigkeit des Verfahrenspflegers entscheiden und die beschneiden können, indem keine Bezahlung stattfindet. Das Einzige, was ich nicht teile – und das steht auch in meiner Stellungnahme – ist, dass der Verfahrensbeistand zukünftig auch am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken soll. Erst einmal muss ich sagen, wie Herr Salgo: Verfahrenspfleger positiv, besonders bei den Kindern als Person, der man vertraut, die im Gericht bekannt ist, die sogar bei der Anhörung dann dabei ist und in der Lage ist, dass, was die Kinder empfinden, zu „verwörtern“ im Verfahren. Der Verfahrensbeistand ist deutlich ein Mittel der Partizipation von

Kindern im Verfahren. Aber, auf Einvernehmen hinwirken – das ist schon wieder unser berühmtes Cochemer Modell – ich finde, das ist nicht sein Ding. Und wenn wir ihn auch wieder darauf ansetzen, ununterbrochen mit den Eltern und zwischen beiden zu pendeln und zu verhandeln, dann gerät auch seine Tätigkeit wieder zu einer elternzentrierten Tätigkeit, weg von dem parteilichen, nur dem Kind gehörenden Menschen im Verfahren. Das ist meine Stellung dazu. Zur Frage der Kompetenz gibt's viele Zweifel. Das ist klar, aber sie dürfen nicht verkennen, dass es mittlerweile Ausbildungsgänge gibt. Wir haben zahlreiche Ausbildungsgänge, die sich bereits der Ausbildung von Verfahrenspflegern widmen und ich meine, dass die Richter sich das nachweisen lassen können, ob solche Kurse gemacht worden sind, ob eine Ausbildung erfolgt ist. Wissen sie, dass ist ähnlich wie beim Fachanwalt, das gibt es einfach. Das machen u. a. auch solche Institutionen wie hier das IDF, die Sachverständigen und andere machen das. Also das könnte man sich sicher nachweisen lassen, das halte ich nicht für so schwierig.

Zum weiteren Punkt, Frau Deligöz, Cochem. Ich finde, Ihre Bemerkung, Cochem funktioniere wunderbar, bisher nicht nachgewiesen. Außer von denen, die es machen. Und ich finde auch die Frage der Übertragbarkeit auf Berlin oder größere Orte völlig ungeklärt. Ich würde meinen, dass es eben nicht so ist, dass Cochem sagt, jetzt habt mal eine nette Kooperation, sondern im Grunde sagen sie, wir verordnen Kooperation. Und es gibt sicher auch einen Wissenschaftsstreit darüber, ob man Kooperation verordnen kann. Also kann man Druck ausüben, egal wie vorher die Paarbeziehung lief, oder wie die Erfahrungen der beiden Menschen waren, kann man Kooperation verordnen und die Leute dazu zwingen? Ich denke, es ist ein Eingriff, der durch den Staat nicht zulässig ist. Ich denke außerdem, dass Kooperation auf Freiwilligkeit beruht. Wenn ich mit meinem Mandanten rede und sage, hören Sie auf zu streiten, ich mache Ihnen den Antrag nicht, lassen Sie uns zusammensetzen, dann reden wir darüber. Der Mandant verweigert das, dann kann ich ihn sicher nicht zwingen. Und ich meine auch, dass das kein Ergebnis bringt, das tragfähig und nachhaltig ist, das ist meine Befürchtung. Cochem behauptet, sie würden nicht mehr entscheiden. Wir haben aber keine Zahlen darüber, wie schnell die Leute da wieder hinkommen oder woanders hingehen. Darüber habe ich jedenfalls bisher nichts gelesen, das weiß ich nicht.

Beschleunigung / Entschleunigung finde ich eine wichtige Frage. Ich habe ja in meiner Stellungnahme auch für eine Möglichkeit der Aussetzung plädiert. Nun müssten wir das vielleicht definieren und sagen, in welchen Fällen das Verfahren nicht insgesamt in Hektik durchgeführt werden soll. Wir haben die Möglichkeit, dass das Gericht, wenn es nicht sofort entscheidet, eine vorläufige Entscheidung trifft. Die muss ja nicht immer nur so wie in § 156 Absatz 3 FamFG-E formuliert „...den Umgang durch einstweilige Anordnung zu regeln“ lauten. Das klingt so, als ob immer ein Umgang angeordnet wird. Ich denke, das gibt der Text nicht her. Ich meine, er kann auch ausgeschlossen werden. Er kann auch zunächst mal auf bestimmte Zeiten begrenzt oder begleitet usw. angeordnet werden, da ist der Richter sicher frei. Ich habe da großes Vertrauen zu unseren Richtern, eigentlich nur zu denen. Bei den Verfahrenspflegern bin ich mir noch nicht ganz so sicher. Jedenfalls weiß ich, dass Richter in der Lage sind und eine gute Ausbildung haben und im Familienrecht sich sehr viel Mühe geben. Insbesondere die jungen Richter, das darf ich Ihnen gerne versichern, die gehen mit sehr viel Engagement an die Sache ran. Also, die Entschleunigung ist in bestimmten Sachen erforderlich. Stellen sich vor, die Leute kommen schnell zum Gericht. Wichtig ist der schnelle Termin. Sie kommen schnell zum Gericht, sind mit einer Mediation einverstanden und wollen sich unter anderen Umständen in Ruhe unterhalten, dann muss das möglich sein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt bitte Herr Ohr auf die Fragen der Kollegen Granold, Montag, Winkelmeier-Becker und Dr. Möllring.

SV Johannes Ohr: Das Thema Verfahrenspflege wurde ja schon mehrfach angesprochen. Ich stehe diesem Institut auch etwas zweifelnd gegenüber. Prinzipiell finde ich es gut, dass es Verfahrenspflegschaft geben soll. Es gibt viele Fälle, wo es wirklich ganz notwendig ist. Insbesondere bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung habe ich immer wieder die Erfahrung gemacht, dass gerade Jungen im Alter von 12, 14, 15, 17 Jahren, jemanden brauchen, den sie wirklich vor sich haben, der ihnen erklärt, was hier läuft. Das ist ganz wichtig. Es gibt andere Verfahren natürlich, § 1666 BGB, sehr viele Möglichkeiten wo ein Verfahrenspfleger sicher sinnvoll ist. Den Katalog finde ich etwas zu weit gefasst, man sollte da etwas mehr freie Hand lassen. Es kommt, wie überall, sehr auf die Person an, die es macht. Es gibt zwar Ausbildungszüge für Verfahrenspfleger, oft

werden auch Rechtsanwälte genommen. Nicht dass sie das schlecht machen, das will ich damit nicht sagen. Aber die haben eine andere Ausbildung. Verfahrenspfleger müssen auf rechtlichem Gebiet etwas wissen, sie müssen auf psychologischem Gebiet etwas wissen. Das ist eigentlich ein neuer Berufszweig und da fehlt es wirklich oft an Leuten, die auf allen Gebieten arbeiten können. Ich habe Fälle erlebt, in denen ein Verfahrenspfleger gutachterliche Stellungnahmen auf psychologischem Gebiet abgegeben hat ohne jegliche Ausbildung. Also so etwas mehr aus „der Küche“ heraus. Das war sehr wenig hilfreich. Es kommt wirklich sehr darauf an, wer es macht, prinzipiell Verfahrenspfleger ja, aber vielleicht doch nicht ganz so festgeschrieben, wie es hier steht. Wenn Herr Prof. Salgo darauf hinweist, dass so wenige Verfahrenspflegschaften angeordnet werden und auf den Vorwurf inflationärer Bestellungen verweist, den habe ich erhoben. Ich sehe das gerade auch bei jungen Kollegen, die sagen, ich setz' mir doch die Laus nicht in den Pelz. Das ich mich dann hinterher rechtfertigen muss, dass ich keinen Verfahrenspfleger bestellt habe, obwohl ich ihn gar nicht brauche. Wenn der Gesetzgeber gern Geld zum Fenster rausschmeißen will, will ich ihn nicht daran hindern. So ein sehr markanter Spruch eines Kollegen: „Dann wird halt einer bestellt. Na ja gut, dann ist da noch einer mehr, der das Kind dann halt belatschert.“ So kann man es auch sehen. Wie gesagt, prinzipiell bin ich sehr dafür, halte ich diese Institution für sehr gut, aber diesem Automatismus stehe ich etwas skeptisch gegenüber.

Der nächste Punkt, auch schon angesprochen, war das Beschleunigungsgebot. Ich bin sehr dafür, dass gerade die Verfahren der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts, sehr schnell angefangen werden, dass etwas passiert. Aber wie gesagt, die Monatsfrist halte ich nicht für sehr glücklich. Das bedeutet aber nicht, dass ich es langsam machen will, manchmal ist ein Monat schon zu lang. Es soll schon etwas passieren, es muss losgehen. Das bedeutet aber nicht, dass wir auch nach sechs Wochen bereits die Entscheidung haben. Das muss nicht sein. Der erste Termin, der kann etwas bringen. Dass man einfach mal miteinander spricht, überhaupt sieht, wo sind denn die Probleme. Wir haben meistens keine Jugendamtstellungnahme. Man kann oft erkennen, hier brauche ich ein Gutachten, das kann man relativ schnell sehen. Oder wir treffen vielleicht erst einmal, bis wir mehr wissen, eine vorläufige Regelung zum Umgang oder zu sonst irgendwas, worauf sich beide Seiten einlassen können. Ich bin dagegen, die Leute endlos zu beknieen und dann „Ihr müsst euch

einigen“ oder „es ist besser“ und diese ganzen Daumenschrauben anzuwenden, davon halte ich nicht viel. Wenn man sieht, es läuft nicht, dann soll man das lassen. Dieses Weichklopfen bringt meines Erachtens gar nichts, es ist auch irgendwo unwürdig für die Leute. Wenn das Verfahren angelaufen ist, gerade wenn ein Gutachten in Auftrag gegeben worden ist, kommt es auch wieder darauf an, ob es nun sehr schnell gehen muss oder langsam. Manchmal ist es ja so, dass sich während des Verlaufs des Gutachtens ein Lernprozess bei den Eltern ergibt. Dann ist oft der Weg das Ziel. Dass man dann sieht, plötzlich entstehen Strukturen und es kommt zu vernünftigen Vereinbarungen, die eben nicht aufgedrückt sind, sondern wo die Einsicht bei beiden Seiten gewachsen ist. Wenn das eine gewisse Zeit dauert, dann braucht das eben Zeit, dann ist ja kein Eilbedürfnis mehr vorhanden in diesem Moment, denn die Parteien sind ja zufrieden. Ich meine, geklärt werden muss, wenn ein Missbrauchs- oder Gewaltvorwurf in der Welt ist, der das weitere Verfahren bestimmt, dann muss auch aufgeklärt werden, ob Gewalt oder Missbrauch stattgefunden haben oder nicht. Ich meine, das muss gemacht werden, das ist vollkommen klar. Das muss aufgeklärt werden.

Zum Informationsgespräch, zur Mediation, ob es sinnvoll ist, das auf Antrag einer Partei anzuordnen. Nun ist Mediation ja von der Definition her eine freiwillige Angelegenheit. Ich habe manchmal erlebt, dass ich Parteien vom Oberlandesgericht oder von Kollegen geschickt bekam, die sagten, wir haben hier einen schwierigen Prozess, die Leute sind vielleicht nicht ganz verbohrt, gucken Sie doch mal, ob Sie die nicht mit Mediation irgendwie hin bekommen. Oft erlebe ich dann bereits im ersten oder zweiten Termin, dass einer von den beiden oder manchmal auch beide Parteien gar nicht so richtig wollen. Die haben der Mediation nur zugestimmt, damit sie vor dem Oberlandesgericht keine schlechten Karten haben. Wenn sie „nein“ sagen würden, gelten sie ja als verbohrt. Also sagen sie zu und damit hat man dann seine liebe Mühe und merkt sehr schnell, dass es nicht weiter geht. Das ist so eine Sache mit aufgedrückten Mediationen. Die Freiwilligkeit sollte schon gewahrt bleiben. Die Leute sollten allein kommen, dann ist es sinnvoll.

Es wird auch immer gesagt, es sei eine Frage des Willens des Kindes. Das Kind will das nicht, das wird einfach so hingestellt. Woher wissen wir denn, dass etwas dem Kindeswillen nicht entspricht? Das wissen wir doch erst, wenn wir mit dem Kind

gesprächen haben oder ein Sachverständiger mit ihm gearbeitet hat. Allein, dass ein Kind sagt, ich will nicht zum Papa, das sagt vielleicht erst einmal etwas aus, aber es kann auch etwas ganz anderes bedeuten. Ich bitte um zwei Minuten Zeit, um Ihnen mal ganz kurz einen Fall zu schildern, ich lasse sehr viel weg: Ein Kind von zwei Jahren sieht seinen Vater, zu dem es sehr wenig Kontakt hatte, rennt auf ihn zu und freut sich. Es wird ein begleiteter Umgang verordnet, weil ein Missbrauchsvorwurf im Raum steht, der sich hinterher nicht bewahrheitet hat. Der soll vorbereitet werden, das Kind fängt zu schreien an, weigert sich heftig, seinen Vater überhaupt zu sehen. Diese ganze Sache zieht sich hin, zwei Gutachten kommen zum Ergebnis, es habe kein Missbrauch stattgefunden. Es kommt zu einem neuen Termin, wiederum soll ein Umgang stattfinden. Wiederum das gleiche Spiel, das Kind schreit, tobt usw.. Ich habe eine Umgangspflegerin eingesetzt und die hat dann auf Rat des Sachverständigen gesagt, wir machen es ganz anders, der Vater kommt einfach in den Kindergarten. Und genau so lief es. Das Kind rannte auf den Vater zu, freute sich wahnsinnig über ihn, es war happy. Der Vater verlässt den Kindergarten und das Kind geht zur Kindergärtnerin und sagt, wenn der Papa das nächste Mal kommt, schreie ich, denn die Mama hat gesagt, sonst hat der Papa ja gewonnen. So viel zu manchen Äußerungen von Kindern. Da muss man sehr genau sehen. Man kann nicht einfach sagen, das Kind will nicht, das muss man hinterfragen. Manchmal will es wirklich nicht, manchmal will es, aber wagt es nicht zu sagen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Dr. Nothhafft auf die Fragen der Kollegen Deligöz und Montag.

Sve Dr. Susanne Nothhafft: Vielen Dank für die Frage, Frau Deligöz. Es macht sicher Sinn, dieses leidige Cochemer Modell noch einmal kurz zu prüfen. Tatsache ist, was alle schon betonen und ich auch gerne noch einmal betonen möchte, es gibt dazu überhaupt keine Evaluierungen. Es gibt nur Selbstaussagen der Richter und Beteiligten in diesem Modell, die relativ vollmundig sind und die einen in ihrer Vollmundigkeit eigentlich schon nachdenklich machen müssten. Die sagen, es gab in den Jahren zwischen 1993 und 1996 keine streitigen Entscheidungen, häusliche Gewalt ist bei ihnen kein Thema und kommt auch nicht vor. Dann muss man sich fragen, liegt Cochem an der Mosel oder auf dem Mond, weil die Prävalenzzahlen für häusliche Gewalt einfach so sind, dass 25 % aller Frauen Partnergewalt erleben,

60 % dieser Frauen haben Kinder. Wir haben 45.000 Frauen jedes Jahr im Frauenhaus, wenn man da hochrechnet 1,1 und 1,5 Kinder pro Frau, dann sind es etwa zwischen 50.000 und 70.000 Kinder. Und das wäre ja nur das Hellfeld. Also ich finde, es gibt schon einen etwas merkwürdigen Reflex auf das Modell, wenn da so eine Diskrepanz ist zwischen dem, was statistisch einfach auftauchen muss – selbst wenn man es konservativ schätzt und das sind wirklich konservative Zahlen -, und der Selbstaussage, dass häusliche Gewalt bei ihnen einfach nicht vorkommt oder nicht thematisiert wird. Dadurch, dass tatsächlich keine Evaluierung auf einer wissenschaftlichen Basis vorliegt, sind eigentlich alle Fragen offen, keine einzige Frage beantwortet. Wir können nur spekulieren, dass die Übertragung z. B. von einem kleinstädtischen Bereich auf den großstädtischen Bereich sehr schwer sein wird. In Cochem, das wird auch plastisch beschrieben, geht dann einer aus dem Gericht in die zwei Beratungsstellen vor Ort und macht da unmittelbar Termine aus. Das geht in so großen Städten wie Berlin oder München oder Köln einfach nicht. Es gibt auch solide Stellungnahmen, z. B. vom Kölner Arbeitskreis Familienrecht, der auch interdisziplinär zusammengesetzt ist, die gesagt haben, wir wissen nicht, wie wir so etwas engmaschiges in unseren Strukturen vorhalten sollen. Es wird einfach nicht funktionieren, innerhalb von kurzer Zeit Beratungstermine zu vereinbaren oder seitens des Jugendamtes innerhalb von vier Wochen so solide eine Anamnese festzustellen, dass wirklich etwas zu dem Kindeswohl gesagt werden kann. Es ist einfach sehr schwierig, über diese Übertragbarkeit zu spekulieren, die Vermutung spricht eher dagegen. Die Jugendämter, die sich in verschiedenen Arbeitskreisen, wie z. B. in dem Münchner Modell zusammen geschlossen haben, klagen jetzt schon über massive Strukturprobleme. Dass sie einfach von ihren Ressourcen her schon die Fälle, die jetzt laufen, nicht ordentlich bewältigen können, geschweige denn Personal zur Verfügung stellen können, das innerhalb von vier Wochen nach Eingang der ersten Antragschrift quasi in der Lage ist, sofort Kontakt zur Familie aufzunehmen, sofort so nachhaltig Kontakt zur Familie aufzunehmen, dass sie auch solide das Kindeswohl explorieren können. Es dürfte sehr schwierig werden, das bundesweit umzusetzen. Und was auch ein ganz gutes Indiz ist – wir sind einfach, muss man sagen, auf Indizien angewiesen –: Alle Modelle, die sich als Cochem-Nachfolgemodelle gebildet haben, setzen es nicht 1 : 1 um. Alle Modelle, die jetzt in der Cochem-Nachfolge agieren, es gibt ja inzwischen bundesweit viele, keines setzt es 1 : 1 um, alle fahren Varianten desselben. Alle sind sensibilisiert auf den Aspekt

Schutzbedarf von Kindern, auf häusliche Gewalt, auf eingeschränkte Erziehungsfähigkeit. Also es spricht schon einiges dafür, dass es offensichtlich eines sensibleren Vorgehens bedarf als in dem genuinen Cochemer Modell. Natürlich – und das ist das, was man fordern müsste, das haben alle hier schon gefordert –, wenn wir ein Verfahren, das relativ beschleunigt und konsensorientiert sein soll, anbieten wollen, dann setzt es ein hohes Maß an gefährdungsdagnostischen Kompetenzen auf Seiten der Richterschaft und aller Verfahrensbeteiligten voraus. Leider haben wir das bislang nicht vorgehalten. Ich kann es Ihnen immer nur von Bayern sagen, wir sind alle zu Volljuristen ausgebildet. D. h. aber, wir kommen von den Handelskammern plötzlich ins Familiengericht usw. Sie können nicht damit rechnen, dass da eine Familienrichterin oder ein Familienrichter sitzt, der Bescheid weiß über diese Dynamik, der sie erkennt, der sie abfragen kann. Es geht nicht darum zu sagen, jedes Verfahren ist ein Gewaltverfahren. Darum geht es nicht. Es muss nur sichergestellt werden, dass die, die solche sind, erkannt werden und als solche zu Gunsten des Kindeswohls auch behandelt werden. Und das heißt einfach Qualifikation, Qualifikation, Qualifikation.

Herr Montag, sie hatten mich letztendlich gefragt, ob wenn der Gesetzentwurf so verabschiedet würde, wie er jetzt vorliegt, die Gefahr besteht, dass ein Umgang gegen den Willen des Kindes durchgeführt wird. Also, sehr roh gesprochen würde ich sagen, die Gefahr besteht. Und zwar aus zweierlei Gründen. Da ist zum einen ein Ansatz des Cochemer Modells. Die gehen davon aus, dass ein früher erster Termin stattfindet, und ich finde einen frühen ersten Termin nicht schlecht. Es geht wirklich darum zu sagen, wir fangen früh an, nur wir beenden es nicht notwendigerweise früh. Die Gefahr ist, wenn sehr wenig vorgetragen wurde, die Richter sehr wenig an Entscheidungsgrundlagen haben und die Eltern sich dann innerhalb dieses ersten frühen Termins einigen, ich nicht sicherstellen kann, dass die Umgangsentscheidungen – sei es im Vergleich, sei es in der einstweiligen Anordnung getroffen –, wirklich dem Kindeswohl entsprechen. Außer einer möglichst tangentialen sozusagen „Berührung des Kindes durch das Jugendamt“ hat das Kind bis dato noch niemanden gesehen. Da ist das Kind als Rechtssubjekt wirklich wenig in Erscheinung getreten. Zum anderen konzentriert man sich sehr auf die Elternaktivität. Und das heißt, es besteht durchaus die Gefahr, dass ein Umgang gegen den Kindeswillen festgesetzt wird. Ein zweiter Punkt wäre – und ich finde es

auch noch einmal wichtig, darauf hinzuweisen –, das kann auch bei unspektakulär streitigen Scheidungen passieren. Wo es sicher passieren wird, ist bei Scheidungen, die streitig sind, weil eine Gewaltthematik im Hintergrund steht. Diese von Gewalt betroffenen Frauen, die die Antragsgegnerinnen sind, sind in der Regel keine idealen Klientinnen. Sie machen keine idealen Aussagen, also sie werden von denen nicht im Brustton der Überzeugung alles berichtet bekommen, was sie berichten müssten, um ein realistisches Bild zu zeichnen. Sie brauchen auch da wieder jemanden, der sehr vertraut ist mit der Psychodynamik von Gewaltbeziehungen. Möglicherweise müssen Sie diese Frauen auch erst stabilisieren, um ihnen die Möglichkeit zu geben, über das, was sie erlebt haben, zu sprechen. Das heißt, also gerade in solchen Fällen von Gewalt, von Gewaltssystemen innerhalb einer Familie, besteht um so mehr die Gefahr, dass letztendlich etwas gegen den Kindeswillen oder gegen das Kindeswohl stattfindet, weil möglicherweise diese Frauen aufgrund ihrer psychischen Deformation nicht formulieren können, was sie lange Zeit innerhalb dieses Gewaltsystems erlebt haben, was gesagt werden müsste, um eine solide Entscheidung zu treffen. Auch das spricht in solchen Fällen für eine Entschleunigung, um auch anderen die Möglichkeit zu geben darüber nachzudenken, was der Kindeswille ist. Und ein letztes, das finde ich wirklich sehr wichtig: Es gibt in Deutschland keine Studien, die sich in Langzeitschnitten damit beschäftigen haben, wie Kinder Umgänge, wie Kinder Scheidungsfolgen erleben. Es gibt nur von Wallerstein aus den USA sehr solide Studien dazu, die sagen, es gibt wenig, was Kinder so nachhaltig beeinträchtigt, wie Umgangsanordnungen gegen ihren Willen. Das ist etwas, was wir aus den US-amerikanischen Scheidungsstudien lernen können. Danke sehr.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt hat das Wort Herr Dr. Klinkhammer auf die Fragen der Kolleginnen Winkelmeier-Becker und Dr. Möllring.

SV Dr. Frank Klinkhammer: Ihre Frage, Frau Winkelmeier-Becker, schließt ja im Grunde genommen daran an: wie werden Umgangsvereinbarungen oder Umgangsregelungen umgesetzt? Wie verhält es sich mit den Zwangsmaßnahmen, mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umstellung vom Zwangsgeld zum Ordnungsgeld? Ich habe, weil ich das in zweiter Instanz betreibe, nicht so viele direkte Rückmeldungen, beim Amtsgericht kriegt man die häufiger. D. h. wer beim

Oberlandesgericht zum zweiten Mal mit einem Umgangsverfahren ankommt, da ist in der Regel nicht mehr viel zu gewinnen allein wegen der Zeit, die da vergangen ist. Wie setzt man die Umgangsregelungen am besten um? Am besten ist es natürlich mit Überzeugungskraft, d. h. also, dass man den Beteiligten keine Vereinbarungen oktroyiert oder sie mürbe kocht, bis sie dann schließlich nachgeben. Das ist der erste Punkt. Und der Zweite: also wenn es dann zur Zwangsvollstreckung kommt, da sind die Erfahrungen doch in der Regel negativ. Damit bewirkt man nicht viel. Der Gedanke, der hinter dieser Änderung vom Zwangsgeld zum Ordnungsgeld steckt, ist ja der, dass man sagt, wenn z. B. der Umgangskontakt, der jetzt in den Ferien stattfinden sollte, verstrichen ist, dann kann man kein Zwangsgeld mehr verhängen. Ein Ordnungsgeld könnte man noch verhängen, weil das Strafcharakter hat. Das hat dann auch präventiven Charakter, weil ja wieder weitere Umgangskontakte anstehen, die dann vielleicht unter dem Druck besser laufen. Aber so oder so, es hilft normalerweise nicht sehr viel. Wie wenig eine Umgangsvereitelung, die ja nun auch vorkommt, ausmacht, haben sie jetzt an der neueren Entscheidung des BGH gesehen, die gestern im Internet veröffentlicht worden ist. Da befand sich die Umgangsvereitelung in den Feststellungen des Beschlusses und es ging um die Frage des Sorgerechts. Hier haben wir ja ein Vermittlungsverfahren, im Absatz 5 steht, dass das Gericht bei Verweigerung dann auch anzudrohen hat, dass man dadurch sein Sorgerecht möglicherweise riskiert. Dass es damit nicht so weit her ist, können sie an der BGH-Entscheidung sehen, die festgestellt hat, es ist richtig, das ist eine Umgangsvereitelung, aber wir schauen das Ganze nur aus der Sicht des Kindes an. Das Kindeswohl entscheidet und das Kindeswohl gebietet, dass das Kind zu dem Elternteil kommt, zu dem es die engsten Bindungen hat. Und das ist auch richtig so, aber daran sieht man, wie wenige Möglichkeiten zurzeit bestehen, gegen Umgangsvereitelungen vorzugehen.

Hinsichtlich der Frage von Frau Dr. Möllring zu dem Antrag einer Partei auf Mediation schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Ohr an, dass Grundvoraussetzung der Mediation ist, dass sie auf freiwilliger Basis stattfindet. Kein Mediator ist froh darüber, wenn er Parteien geschickt bekommt, die es eigentlich nicht wollen. Mit denen kann er nicht gut arbeiten. Ich sehe wenig Veranlassung, das jetzt ins Gesetz aufzunehmen. Habe ich Ihre Frage damit richtig verstanden?

Dr. Eva Möllring (CDU/CSU): Es geht das Informationsgespräch gemäß § 135 FamFG, das nicht nur auf Vorschlag des Gerichts, sondern auch auf einseitigen Antrag einer Partei angeordnet werden kann.

SV Dr. Frank Klinkhammer: Es geht Ihnen also nicht um die Mediation. Dagegen bestehen an sich keine Einwände.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Klinkhammer. Jetzt erteile ich das Wort Frau Dr. Häußermann mit der Bitte, die Fragen der Kollegin Granold und des Kollegen Stünker zu beantworten.

SVe Dr. Röse Häußermann: Sie haben mich danach gefragt, wie das mit Kindschaftssachen, mit Gewaltimplikation und dem Beschleunigungsgebot ist? Ich bin der Auffassung, dass in Verfahren, in denen ein Elternteil aus der Ehwohnung verwiesen wird, weil Gewalt angewandt worden ist, das Kind in besonderer Not ist, weil es entweder seine Basis, seine personalen Beziehungen schon früher nicht mehr gehabt hat oder aber durch diesen Vorfall verloren hat. Das ist für Kinder dramatisch, wenn ein Elternteil aus der Ehwohnung verwiesen wird, das darf man nicht unterschätzen. Und aus meiner Sicht ist das immer ein Fall einer Kindesgefährdung, in der man sehr schnell handeln muss und sehr schnell klären muss, ob tatsächlich Gewalt vorgelegen hat und wie es diesem Kind geht. Das ist kein Fall, in dem man dem Jugendamt irgendetwas schreibt, das ist ein Fall, in dem man das Jugendamt anruft und sagt, können wir uns nächste Woche sehen, kriegen Sie das hin? Das müsste sehr schnell behandelt werden und zwar deswegen, weil geklärt werden muss, ob der Gewaltvorwurf zutrifft und weil geklärt werden muss, wie es mit dem Kind weiter geht. Das finde ich ausgesprochen eilbedürftig. Ich halte es für falsch, dies dilatorisch zu behandeln, weil wir sonst demjenigen, der den Gewaltvorwurf erhebt, das Recht einräumen, Grundrechte ohne gerichtliche Überprüfung einzuschränken. Ein Gericht muss überprüfen, ob der Gewaltvorwurf stimmt und muss dann das Kindeswohl prüfen und prüfen, welche Maßnahme danach erforderlich ist. Ich bin schon über 60 Jahre, eine Frau, ich bin 25 Jahre Familienrichterin in allen Instanzen gewesen und habe immer beide Geschlechter vor mir gehabt und ich habe jetzt Personalverantwortung für 500 Leute. Da sind Männer und Frauen dabei und ich behaupte, es gibt keine empirische Feststellungs-

möglichkeit zu sagen, dass Frauen von Natur aus die besseren Menschen sind und dass sie von Natur aus eher die Wahrheit sagen als Männer. Mir ist es wichtig, aus der richterlichen Sicht heraus beide zu sehen, beide zu hören, beider Vortrag ernst zu nehmen und dann abzuwägen. Ich glaube, das ist eine Pflicht des Richters. Und wir können nicht sagen, wenn eine Frau ins Frauenhaus geht oder der Mann wegen eines Gewaltvorwurfs aus dem Haus geworfen wird, dann hat die Frau zunächst mal Recht und man kann es erst mal eine Weile liegen lassen und gucken, wie es dann weiter geht. Das geht aus richterlicher Sicht nicht. Das mag aus der Sicht der Interessenvertretungen erwünscht sein, aber aus richterlicher Sicht geht das absolut nicht, dass wir hinnehmen, dass eine Partei Grundrechte auf längere Zeit einschränkt, ohne dass das überprüft wird. Es ist eine Grundrechtseinschränkung, wenn das Kind ein Elternteil, und umgekehrt ein Elternteil sein Kind nicht sehen kann. Also schnell und gerade in diesen Sachen sehr schnell entscheiden, weil die Kinder total aus dem Ruder geraten. So eine Situation ist für Kinder furchtbar, das darf man überhaupt nicht unterschätzen.

Ich möchte noch einen Satz vielleicht zum Cochemer Modell sagen, ich bin dazu nicht gefragt worden, aber zur Frage der Evaluation. Das Cochemer Modell entspricht inhaltlich dem, was das KJHG vor der Reform gemacht hat. Bevor das geändert wurde und bevor die Funktionen des Jugendamtes neu definiert wurden, sind wir selbstverständlich immer genau so verfahren. Zwischen 1977 und 1986 sind wir selbstverständlich so verfahren, wie es das Cochemer Modell heute macht. Man hat dann die Aufgaben des Jugendamtes umdefiniert und die Jugendämter haben den Familienrichtern keine substanziellen Berichte mehr geschickt mit der Folge, dass die Zusammenarbeit stagniert hat. Das hat auch dazu geführt, dass bei den Jugendämtern abgebaut wurde. Und diese Wiederauflage des Cochemer Modells ist inhaltlich genau das Gleiche, bloß mit weniger personellen Ressourcen. Jemand hat gefragt, ob wir Zeit dazu hätten. Bei uns funktioniert das Cochemer Modell an drei Amtsgerichten sehr gut, allerdings machen die Richter das in ihrer Freizeit. Und wir haben den Runden Tisch, unser Runder Tisch in Tübingen, Reutlingen und Calw umfasst Kinderärzte, Psychologen und Jugendstrafrichter. Aber das ist freiwillig. Sie sehen, man hat schon Erfahrung mit dem Cochemer Modell, die datieren bloß aus älteren Zeiten. Ich bedaure es sehr, dass das geändert worden ist, das war sehr gut damals.

Ich bin noch zur einstweiligen Anordnung gefragt worden, ob Bedenken dagegen bestehen, dass nicht automatisch ins Hauptsacheverfahren übergegangen wird. Das einstweilige Anordnungsverfahren des geltenden Rechts ersetzt das frühere einstweilige Verfügungsverfahren. Da gab es ja keinen automatischen Übergang ins Hauptsacheverfahren. Faktisch ist es heute so, dass die Parteien die Ergebnisse der einstweiligen Anordnung laufen lassen und eine negative Feststellungsklage erheben, wenn sie damit nicht einverstanden sind. Also sich selbst wehren. Ich kann nicht ausschließen, dass es auch Unterhaltsverpflichtete gibt, die sich nicht wehren, obwohl sie ein Recht hätten sich zu wehren. Das mag sein und findet man vielleicht mitunter. Aber im Grundsatz denke ich, ist es in Ordnung, wenn das Gesetz davon ausgeht, dass derjenige, der zu hoch belastet wird oder zu wenig kriegt, sich dann schon wehren wird. So ist das System ja angelegt, dass man auf Antrag ins Hauptsacheverfahren übergehen kann.

Ich wollte noch, wenn ich darf, was zur Kompetenz unserer Familienrichter sagen, vielen Dank Frau Rakete-Dombek, da haben Sie mir aus dem Herzen gesprochen. Ich habe einen guten Überblick über die Familienrichter im Bezirk Baden-Württemberg, und auch über den Bezirk hinaus. Ich kann sagen, dass sie nach Ausbildung, nach sozialer Anamnese und nach ihrem Berufsethos schon eine ganze Menge zustande bringen. Das sollte man nicht unterschätzen. Sie brauchen nicht in jeder Hinsicht immer noch jemanden, der sie von der einen oder von der anderen Seite unterstützt. Die können das ganz gut beurteilen, was dem Kindeswohl entspricht. In aller Regel ist das meine Erfahrung, die Familienrichter geben sich sehr viel Mühe dabei, insbesondere bei Sorgerechtssachen.

Was die Umgangsvollstreckung betrifft, denke ich, dass kann man ruhig so drin lassen, wenn man reinschreiben würde, dass Ordnungshaft gegen Väter zulässig ist, wird es – glaube ich – keinen Streit darüber geben. Ich habe einen Fall, in dem ein Umgangsrecht von einem Vater vereitelt wurde. Der war dann ein halbes Jahr in Zwangshaft, das Kind war im Libanon, und er hat es nicht rausgerückt. Ich glaube, da haben wir alle gedacht, es ist schön, dass wir so ein Zwangsmittel haben. Es ist später rausgegeben worden.

Und vielleicht noch ein Satz zur Frage des Willens des Kindes. Der Richter ist aus meiner Sicht gezwungen, den Willen des Kindes herauszufinden und zu klären, ob das Kind das will, was es wollen soll oder ob es das will, was es will. Ich kann auch solche Geschichten erzählen wie Herr Ohr, ich habe auch den Fall eines Kindes gehabt, dass angeblich schreit, wenn es den Vater sieht. Meine Praxis ist immer so gewesen, dass die Kinder bei der Verhandlung über das Umgangsrecht dabei sind und auch mitreden dürfen. Dieses Kind wurde nach vielem Hin und Her mit in den Termin genommen. Es hat den ganzen Termin auf dem Schoß des Vaters gesessen und als ich das Kind gefragt habe, willst du den Papa auch mal besuchen, da hat es gesagt – vier Jahre war es alt – gell Mama, den Papa mag ich nicht. Wir müssen uns wirklich Mühe geben, wir müssen uns den Kindern widmen und ich bin nicht der Meinung, dass die Verfahrenspfleger an einer Vereinbarung nicht mitwirken dürfen. Die Verfahrensbeistände sind Sprachrohr des Kindes bei einer Vereinbarung der Eltern über das Umgangsrecht und die Kinder sollen auch mitreden. Denn wenn sie mitreden und hinter einer Vereinbarung stehen, ist die Vereinbarung viel wirkungsvoller.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Prof. Dr. Flügge zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Wunderlich und Montag.

SVe Prof. Dr. Sibylla Flügge: Wir sind jetzt beim rechtspolitischen Kern dieses Gesetzes und das ist ja auch richtig, nämlich bei der Frage, wie geht's mit dem Kindeswohl, das in diesem frühen ersten Termin zu erörtern ist. Und ich soll darauf antworten, wie sich dieser frühe erste Termin eigentlich gestaltet. Das Kindeswohl ist in der Tat keine feste Größe, aber es gibt doch Forschung dazu. Und wir wissen alle, dass die Kinder auf jeden Fall leiden. Und zwar in dem Moment, wo die Eltern sich trennen, wenn das noch dazu unter Gewalt stattfindet und mit einer Gewaltschutzanordnung, leiden sie umso mehr. Das ist doch selbstverständlich. Die Kinder leiden insbesondere auch unter dem Streit der Eltern und die Eltern werden sich streiten, so lange wie das braucht in einem Trennungsprozess. Und wenn wir einen schnellen Termin machen, dann erfahren wir früher, was sie sich gegenseitig vorwerfen, wenn wir einen späteren Termin haben, erfahren wir es später. Aber wenn wir im ersten Termin eine Umgangsanordnung treffen, dann heißt das nicht, dass damit die Sache geregelt ist, sondern die Eltern streiten weiter, so lange wie

das halt anhält. Und mein Verdacht ist, dass durch Anordnungen der Streit eher noch angeheizt als beigelegt wird. Darüber könnte man ja mal eine Rechtstatsachenforschung machen. Ich habe eigentlich vorhin dafür plädiert, dass der Gesetzgeber dem Richter nicht im Detail vorschreiben sollte, wie er sich zu verhalten hat. Es gibt viele Fälle, da sollte ein Familiengericht sehr schnell handeln und sich auch nicht einen Monat Zeit lassen. Z. B., wenn das notwendig ist, um ein Kind vor Gefahren zu schützen. Da ist ein Monat selbstverständlich viel zu lang. Wenn es darum geht, den Unterhalt sicherzustellen, das ist doch auch vordringlich. Das muss man doch regeln, da kann man doch nicht sagen, jetzt warten wir mal einen Monat. Die Familiengerichte sind doch qualifiziert dafür zu entscheiden, in welchen Fällen es wirklich eilig ist, dass man sich trifft, und dass man eine Entscheidung trifft, und in welchen Fällen man auch ein bisschen warten kann, bis die Eltern vielleicht mit Hilfe ihrer Anwälte, – wie Frau Rakete-Dombek das sehr schön dargestellt hat –, langsam zu einer Einigung kommen, so dass sie schließlich auch einen einverständlichen Scheidungsvorschlag machen können vor Gericht. Ich denke, das sollte einfach nicht vorweg geregelt sein. Wenn aber im Gesetz ausdrücklich drin steht, es soll innerhalb eines Monats ein Termin stattfinden und da soll spätestens der Umgang geregelt werden und zwar entweder einvernehmlich oder durch Umgangsregelung. Wenn dann gesagt wird, gegen diese Umgangsregelung, wenn ein Umgang zugestanden wird, gibt es kein Rechtsmittel, dann sagt der Gesetzgeber sehr eindeutig, so soll es sein. Natürlich kann ein Richter sich anders entscheiden, aber es gibt eine klare Vorgabe, was richtig und gut ist, nämlich eine schnelle Entscheidung über den Umgang. Und zwar bevor geklärt ist, ob es Gefahr gibt oder nicht. Das finde ich eigentlich atemberaubend. D. h., es wird doch in Kauf genommen, dass das Kind einen Umgang wahrnehmen muß, das wird zur Not auch mit Strafen gegen die Mutter durchgesetzt, obwohl es tatsächlich eine Gefährdung gibt. Frau Häußermann hat richtig gesagt, wir wissen nicht, ob die Mutter lügt oder ob der Vater lügt. Meinetwegen steht das Fünfzig zu Fünfzig, nur es ist möglich, dass es keinen Umgang gibt. Sie machen ausdrücklich deutlich, wenn ein Umgang ausgeschlossen wird, gibt es eine Beschwerde. Wenn der Umgang wahrgenommen werden muss, gibt es keine Beschwerde. Das ist ein ganz klares Präindiz seitens des Gesetzgebers. Und das wird ja auch ganz ausdrücklich damit begründet, wie Frau Häußermann es eben auch gesagt hat, Ausschluss des Umgangs ist Eingriff in Grundrechte. Ich kann nur sagen, eine Umgangsordnung

ist ebenfalls ein Eingriff in Grundrechte. Wenn die Frau sagt, ich habe Angst vor diesem Mann. Wenn ich den treffen muss oder wenn mein Kind den treffen muss, ist mit dem Schlimmsten zu rechnen. Wird Umgang trotzdem angeordnet, ist das ein Eingriff in die Grundrechte. Dagegen gibt es aber nach ihrem Gesetzentwurf kein Rechtsmittel, anders als bei der Anordnung des Umgangs.

Zwischenruf (unverständlich)

In das Grundrecht der Frau, die das Sorgerecht hat und darüber bestimmen kann, ob ihr Kind Gefahren ausgesetzt wird oder nicht, ob ihr Kind das Haus verlässt oder nicht. Es wird zumindest die Frau massiv gefährdet, es wird das Kind gefährdet. Man kann sagen, das Gericht macht das ja nicht absichtlich, um das Kind zu gefährden. Aber es wird sozusagen die Gefährdung in Kauf genommen. Und wenn Sie sagen, man kann doch nicht vorwegnehmen, dass da tatsächlich Gewalt stattfindet, so lange man sie nicht nachgewiesen hat, man kann aber schon mal eine Umgangsanordnung treffen, dann geht das manchen Erfahrungen sehr zuwider. Nämlich den Erfahrungen, die Frau Nothaft schon genannt hat – wir haben zahlreiche Fachfrauen da oben auf der Tribüne sitzen, die sich täglich mit diesen Fragen beschäftigen –, dass die Gewaltausübung nicht schwupp die wupp einfach mal so festgestellt werden kann, sondern der Staat muss sich zu Verdachtsmomenten verhalten. Und so lange der Verdacht im Raum ist, oder eine Behauptung im Raum ist, kann der Staat entweder sagen, da geben wir jetzt erst mal nichts drauf, sondern wir klären das erst mal ab. Oder der Staat kann sagen, gut wir ziehen hier mal vorsichtshalber eine Notbremse und versuchen erst mal zu schützen, auch wenn sich vielleicht hinterher herausstellt, es war alles gar nicht so gefährlich. Dazu gibt es ein Modellprojekt in Unna. Die Polizei hat dort die Erfahrung gemacht, dass immer wieder Frauen zur Polizei kommen und sagen, ich fühle mich bedroht durch meinen Ex-Partner. Das entspricht ja auch der wissenschaftlichen Forschung, wie oft das dann tatsächlich stattfindet. Die Polizei hat regelmäßig gesagt, so wie sie das überall macht, da können wir nichts machen. So lange ihr Mann nichts macht, ist es keine Straftat, da können wir nichts machen, es tut mir leid. Eines Tages nach einem Mord, der unmittelbar nach so einer polizeilichen Beratung stattgefunden hat, hat sich die Polizei in Unna dazu entschieden, jeden benannten Verdacht wirklich ernst zu nehmen und sofort tätig zu werden. D. h., wenn eine Frau sagt, ich fühle

mich bedroht, sind die sofort zu dem Mann gegangen und haben gesagt, hör mal, so geht das nicht. Seither hat sich die Mordrate in Unna halbiert und bedrohte Personen sind nicht mehr ermordet worden. In zwei Fällen, steht auf ihrer Website, haben sie auch direkt vor Ort einen Mord verhindern können, das ist doch fein. Die Mordrate ging von 14 auf 7 zurück. 7 in einem Jahr. Sie haben gesagt, dort, wo sich Frauen in familienrechtlichen Situationen bedroht fühlten und das mitgeteilt haben, gab es keinen Mord mehr. Zwei haben sie vor Ort verhindert. Sie können sagen, es gibt ja gar keine Morde. Ich lese das in den Zeitungen fast täglich anders. Jeder Mord ist zuviel. Also, und auch wenn es nicht um Mord geht, geht es doch um massive Bedrohungen, die massive Auswirkungen auf das Kindeswohl haben, die die Gerichte und vorausschauend auch der Gesetzgeber verhindern sollten. Und da zu sagen, wir können nicht in das Grundrecht auf Umgang eingreifen, so lange ein Verdacht nicht bewiesen ist, ist einfach fahrlässig.

Damit komme ich zum Strengbeweis, der wird ja neu eingeführt. Es wird sozusagen sichergestellt, dass nur, wenn in einem strengbeweislichen Verfahren eine Gefahr nachgewiesen wird, daraus Konsequenzen gezogen werden können. Das macht das Kind zum Streitobjekt in einem Herausgabeverfahren oder in einem Eigentumsverfahren, Schadenersatzprozess usw. Da spielt das Kind überhaupt keine Rolle mehr, weil die Parteien jeweils ihre Beweise bringen. Es steht dann, wie meine Studenten immer sagen, Aussage gegen Aussage und man kann nichts richtig klären und dann bleibt das Kind halt ungeschützt. Und zwar nicht nur in Umgangsstreitigkeiten, sondern in jedem Verfahren. Also auch der Kevin und ähnliche Kinder. Das finde ich auch sehr bemerkenswert, ehrlich gesagt.

Die zweite Frage, wenn jetzt das Gericht feststellt, dass ein Kind den Umgang nicht will, wird es dann trotzdem zum Umgang gezwungen? Dazu gibt es reichlich Erfahrungen aus der Praxis und Urteile, die das sehr verständlich so anordnen. Wenn man davon ausgeht, dass ein Nichtumgang dem Kind in jedem Fall schadet, und viele Richter gehen davon aus, dann muss man diesen Umgang natürlich anordnen, auch wenn das Kind ihn nicht will. Wenn man die Scheidungsforschung liest, weiß man, dass das Gegenteil der Fall ist, dass man dem Kind wirklich schadet, indem man einen Umgang anordnet, den das Kind nicht will. Aber die eigentlich schwierigen Fälle: Was will das Kind? Die sind zu klären. Da wird jetzt mit einem

Unterton der Empörung gesagt, das Kind will ja eigentlich zum Vater und sagt nur, meine Mutter hat aber gesagt, dass Da sind wir natürlich bei dem wirklich komplizierten Problem, dass ein Kind, das bei der Mutter lebt, selbstverständlich dieser Mutter vertrauen muss, dass die weiß, was für das Kind gut ist. Wenn das Kind der Mutter nicht mehr vertraut, dann vertraut es niemandem mehr und dann ist es völlig orientierungslos und subjektiv schutzlos, muss sich dann auch schutzlos der Welt ausgeliefert fühlen. Ergo ist es sinnvoll, richtig und notwendig – alles andere wäre Wahnsinn –, dass das Kind der Person vertraut, bei der es lebt. Und das führt dazu, dass es möglicherweise von der Frau absichtlich, unabsichtlich, aus guten Gründen oder schlechten Gründen gegen den Vater aufgehetzt wird. Das ist schlimm für das Kind. Aber schlimmer ist es für das Kind, wenn es ständig in einer wirklichen Schusslinie zwischen den Eltern steht und wenn es gegen seinen Willen zu etwas gezwungen wird, und es den Eindruck hat, mein Wille zählt nichts, ich werde hier instrumentalisiert. Die Scheidungsforschung sagt Ihnen, dass diese Kinder mit der Zeit, wenn man ein bisschen nachgibt, wenn man dem Ganzen ein bisschen Zeit einräumt, wieder Interesse am Vater entwickeln und das auch deutlicher ausdrücken können. Das auch gegen ihre Mutter zum Ausdruck bringen und die meisten Mütter nicht so vernagelt und verbohrte sind, dass sie sich nicht irgendwann auch wieder darauf einlassen können. Wenn gewisse Schmerzen mal vergangen sind und Ablösungsprozesse stattgefunden haben. Und darauf kann man sich verlassen, es ist nicht so, wenn ein Kind den Vater vier Wochen nicht gesehen hat, der Vater tot ist für das Kind. Das wäre ja schrecklich, dann wären die Matrosen und andere Menschen ja vollkommen kinderlos. Also es geht wirklich darum, dass man einem Kind auch Zeit gibt, dass man auch den Eltern Zeit gibt. Das ist meine Botschaft, Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Borth zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Granold, Leutheusser-Schnarrenberger und Montag.

SV Helmut Borth: Zur Frage: Beschleunigung vor allem in Gewaltschutzsachen Man muss die Verfahren in ihrer Entwicklung sehen. Jedenfalls soweit ich es aus Stuttgart kenne, ist es ja in der Regel so, Platzverweis zwei Wochen und in dieser Zeit kommt der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Da habe ich in der Regel Zeit, wo schon

der Akt der Polizei da ist, wo der Vater aus der Wohnung ist, zu handeln, das sind die Normalfälle. Da habe ich auch das Gesetz, das ist ja dort im § 214 FamFG-E klar geregelt, ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt hier in der Regel vor. Da komme ich also mit dem von Ihnen angefragten Beschleunigungsgebot zurecht. Wenn kein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist, aber eine Gewaltschutzsache vorliegt, und es sind Kinder da – das erfahre ich ja nicht, das steht oft nicht im Antrag –, dann stellt sich die Frage, ob ich von Amts wegen ermittle. Ich mache das persönlich so, dass ich anrufe, weil ich ja nach dem Gewaltschutzgesetz entscheiden muss, ob ich das Jugendamt beteilige, einfach im Interesse des Kindes. Prinzipiell ist es klar, dass Gewaltschutzsachen per se eilig sind. Ich sag es Ihnen ganz offen, wenn man einmal als Richter das erlebt hat, lange verhandelt hat und versucht hat zu retten, weil die Frau sagt, ich werde bedroht, man tut alles, dass nichts passiert. Einen halben Tag später ist die Frau tot, und das passiert einem als Richter, da fragt man sich, ob man alles richtig gemacht hat? Man ist natürlich in solchen Sachen automatisch ganz anders eingestellt, als wenn man diese schlimme Erfahrung noch nicht gemacht hat. Ich jedenfalls tue das, aber ich denke, das ergibt sich aus der Verfahrensart in Gewaltschutzsachen, als Richter sofort zu handeln. Insofern kann ich Ihre Frage nur bejahen.

Dann zur Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger zum Wortlaut des § 155 Abs. 1 FamFG-E, in dem es heißt, „vorrangig und beschleunigt durchzuführen“. Sicherlich – das habe ich ja auch schon in meiner Stellungnahme gesagt –, der Richter muss innerhalb dieser Ein-Monatsfrist die Betroffenen sehen. Das halte ich für richtig, d. h. aber nicht, das lese ich auch aus dem Tatbestand nicht heraus, dass er auch gleich eine Entscheidung treffen muss. Das ist eine zweite Frage, die muss ich dann allerdings auch mit dem Umgangsrecht, § 156 Absatz 2 FamFG-E, sehen. Und da geht es um zwei Dinge, da geht es einmal um das Ob. Wenn die Mutter Umstände vorträgt, das Kind sei gefährdet und ich nach Anhörung des Kindes innerhalb der Ein-Monatsfrist, Anhörung der Eltern und vielleicht Einbindung des Jugendamtes kein klares Bild habe und ein Sachverständigengutachter brauche, dann werde ich von der Sollregelung keinen Gebrauch machen und werde aus eigenem richterlichem Gewissen entscheiden, weil ich nicht weiß, ob dem Kind ein Schaden geschieht. Und da wird mir auch das Gesetz keinen Verstoß vorwerfen

oder irgendjemanden vorwerfen können, das hängt also von dieser Situation ab. Geht es nur um das Wie, dann halte ich es selbstverständlich für richtig, dass man jetzt eine Regelung trifft, man das Kind anhört und wenn der Richter sieht, das ist möglich, das geht, dann ordne ich das an. Wenn es aber um das Ob geht, dann muss ich die Gründe erforschen und da gibt es Fälle – die sind Gott sei Dank nicht allzu häufig –, wo ich entscheide nichts anzuordnen, sondern erst mal sorgfältig geprüft werden muss. Ich denke, das ist selbstverständlich. Auf den ersten Blick, wenn man § 156 Absatz 3 FamFG-E liest, könnte man meinen, der Richter müsse sofort anordnen. So habe ich es aber nie verstanden, Herr Meier-Seitz, Sie sehen es wohl auch so und Sie haben ja da an vorderster Stelle mitgewirkt. Man wird dann eine Zwischenregelung machen und wird dann auch versuchen als Richter, dazu sind wir berufen, dem Vater zu sagen: Das ist der Vorwurf, ich kann ihn nicht widerlegen. Bitte haben Sie Verständnis, dafür bin ich als Richter da. Auch wenn Sie es nicht verstehen, ich muss jetzt erst mal ermitteln, um eine saubere Grundlage zu haben, auf der ich meine Entscheidung treffen kann. Ich denke, damit ist diese Frage beantwortet.

Jetzt hatten Sie, Herr Montag, noch eine Frage. Es ging um den Strengbeweis, um den Freibeweis. Auch da sehe ich eigentlich nach den §§ 29 und 30 FamFG-E in der Regel keine Schwierigkeiten. Im FGG bin ich ja relativ ungebunden, was wichtig ist, das hat man ja auch in der Reform erhalten, d. h. der Richter kann von sich aus entscheiden, ob er ein Gutachten einholt, die Betreuerin im Kindergarten anhört oder die Lehrerin, in welcher Form auch immer. Man kann sie einbestellen, man kann schriftlich oder telefonisch eine Auskunft einholen, dass alles ist möglich. Der § 30 FamFG-E hindert mich nicht, es wäre nur dann in unseren Umgangs- und Sorgerechtsverfahren ein Problem, wenn dort ein Antrag gestellt wird. Da aber der Antrag in diesen beiden Verfahren sowieso eine Anregung ist, komme ich im Hinblick auf §§ 29, 30 FamFG-E jetzt rein handwerklich-technisch immer klar. Da hindert mich also nicht der Strengbeweis. Ich komme schon mit § 29 FamFG-E zu dem Ziel, zu dem ich kommen will, also zu dem Freibeweis. Das habe ich mir sehr genau angeschaut, das ist so für uns handhabbar, denn das ist gut am FGG, anders als beim Strengbeweis in der ZPO, dass man einfach frei ist als Richter, anders geht das ja auch nicht, schon von den tatbestandlichen Voraussetzungen.

Vielleicht eines noch zu dem was Frau Häußermann gesagt hat außerhalb der Frage, ob die Familienrichter ihren Aufgaben gerecht werden, dazu ist ja hier teilweise Kritik geäußert worden. Die große Masse – kann man sagen – ist sehr engagiert, sie setzt sich ein. Ich muss allerdings auch eines sagen, das liegt ein bisschen am Gerichtsverfassungsgesetz, aber auch an der Personalverwaltung. Ich sag mal salopp, manchmal wird ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin durch Handauflegen von heute auf morgen Familienrichter. Das erlebe ich als Präsident in Stuttgart wöchentlich, dass dann irgendjemand herkommt, der bisher nur Strafsachen gemacht hat, und von heute auf morgen ins kalte Wasser geworfen wird. Das sind aber Probleme, mit denen wir in der Gerichtsverwaltung klar kommen müssen. Die Landesjustizverwaltungen machen viel Fortbildung und tun das Möglichste.

Zwischenruf (unverständlich)

Dazu habe ich ja schon eingangs gesagt, ich bin der Meinung, der jetzige § 33 FGG mit der Zwangsgeldandrohung ist ausreichend, wenn ich mein Ziel erreicht habe. Ich muss nicht noch ein „Revanchefoul“ machen, ich sage es jetzt mal in der Fußballsprache, auch wenn z. B. der Vater meinem Gebot, das zu tun, nicht folgt, und er dann trotzdem bestraft wird. Aber wie gesagt, wir haben das schon im jetzt geltenden Recht in § 44 Internationalen Familienverfahrensgesetz. Ich persönlich halte es nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Borth. Jetzt abschließend Herr Dr. Bergschneider zur Beantwortung der Frage des Kollegen Stünker.

SV Dr. Ludwig Bergschneider: Als anwaltlicher Praktiker begrüße ich das Beschleunigungsgebot in der Formulierung, wie sie in § 155 FamFG-E enthalten ist. Wenn man es so versteht, wie es Frau Rakete-Dombek verstanden hat, nämlich mit den Stichworten: Beschleunigung, Entschleunigung. Zur Verfahrensdauer möchte ich auf den Regierungsentwurf hinweisen, in dem die Verfahrensdauer in Deutschland statistisch erfasst worden ist. Sie ist einfach zu lang, und dagegen muss etwas getan

werden. Und der § 155 FamFG-E ist meiner Ansicht nach jedenfalls der Versuch, die Verfahren zu verkürzen.

Zum Cochemer Modell: Es ist in München vor einigen Monaten ein abgespecktes Modell eingeführt worden, das Münchner-Modell. Ob es auf die Dauer tragfähig ist, ob die Organisation genügt, kann ich nicht sagen. Ich habe mehrere Fälle nach dem Versuch übernommen und kann hier nur ein positives Urteil abgeben. Wir sollten auch nicht vergessen, dass im ersten Termin in der Regel kein Beschluss ergeht, sondern dass man versucht, eine Vereinbarung zu erreichen. Und die Vereinbarung hat oft so ausgesehen, dass wir zwei, drei Umgangstermine ausgemacht haben, und gleichzeitig versucht haben, die beiden Elternteile in die Beratung zu bringen. Dass ist unter dem Vorzeichen Monatsfrist ausgesprochen positiv verlaufen. Wir haben keinen einzigen Fall gehabt, bei dem die Sache nicht weiter gegangen wäre. Jedenfalls also in den Monaten, die wir bisher erlebt haben. Ich hoffe, es bleibt in der Zukunft so.

Der nächste Punkt sind Ordnungsmittel, Zwangsmittel. Es gibt natürlich schon eine ganze Reihe an Fällen von Umgangsvereitelungen, von denen jeder Praktiker berichten kann. Wenn ich also beispielsweise höre, dass das Umgangsrecht nicht funktioniert. Warum funktioniert es nicht? Ich höre immer wieder, auch bei Einzelmaßnahmen wieder aus Prinzip, es funktioniert nicht. Dann frage ich mich schon, ob nicht Ordnungsmittel am Platz sind?

Dann zum Rechtsmittel, § 57 FamFG-E. Zu den eben geäußerten Einwendungen meine ich auch, dass ich verfassungsrechtliche Bedenken hätte, wenn es so bleibt wie jetzt, dass also hier das Beschwerderecht in der Weise beschnitten wird. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Bergschneider. Wir sind damit am Ende der ersten Frage- und Antwortrunde. Wir sind zeitlich ziemlich fortgeschritten, aber natürlich lasse ich noch Fragen zu. Ich bitte nur darum, dass wir uns auf das wirklich Wichtige beschränken. Ich habe noch zwei Wortmeldungen zurzeit vorliegen. Das Wort hat der Kollege Ströbele.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir unterhalten uns darüber, was in das Gesetz reinkommt und ob das Gesetz ausreichend Regelungen enthält für die Fragen, mit denen die Beteiligten sich vorwiegend bei familiärer Gewalt auseinander setzen sollen. Es ist ja nicht nur so, dass man immer wieder in der Öffentlichkeit von Vorfällen im Gerichtsflur, vor dem Gerichtssaal, vor dem Gerichtsgebäude hört, wo nicht nur die Rechtsanwältinnen oder die Rechtsanwälte, sondern vor allen Dingen natürlich die Frauen oder andere Beteiligte, Bedrohungen, Beschimpfungen und Gewalt ausgesetzt sind. Und nun steht im Gesetz, die Verfahren sollten möglichst schnell stattfinden. Ich finde das grundsätzlich auch richtig, gerade wenn es sich um Vorfälle familiärer Gewalt handelt, und alle Beteiligten sollen dazu geladen werden. Da liegt es ja nahe, dass in diesen ersten Wochen, vielleicht schon nach ein paar Tagen, eine Verhandlung stattfindet, in der die Gewaltsituation den Beteiligten noch in den Knochen ist. Also diejenigen, die Gewalt erlebt haben und die, die Gewalt ausgeübt haben, treffen dann wieder aufeinander. Deshalb meine konkrete Frage, weil das ja im Gesetz bisher nicht vorgesehen ist – ich hatte eigentlich immer gedacht, die Richter müssten das von sich aus machen –, an die beiden Richter, die hier ja auch schon Auskunft gegeben haben: Halten Sie es für richtig und für wirkungsvoll, wenn der Gesetzgeber ins Gesetz reinschreiben würde, dass die Richter, wenn Anzeichen von familiärer Gewalt vorliegen, prüfen, ob nicht die Beteiligten – gerade wenn es sich um frühe Anhörungen handelt –, getrennt zu hören sind? Ohne dass der eine vom anderen etwas weiß? Möglicherweise kann man ja, wenn anwaltliche Vertretung da ist – das sollte man sogar immer machen –, den Anwalt dazuholen. Es sollte vermieden werden, dass eine der Parteien vor dem Gerichtssaal, auf der Straße oder auf dem Weg zum Gericht weiteren Gewaltbedrohungen oder sogar Gewaltanwendungen ausgesetzt werden. Was halten Sie davon, wenn man ins Gesetz reinschreibt, dass der Richter verpflichtet ist, das zu prüfen und sich entsprechend zu verhalten? Wenn man zu einem großen Familiengericht geht, wie in Berlin, da können Sie Gewaltandrohungen und -anwendungen fast jeden Tag in der einen oder anderen Variante, manchmal in fürchterlichen Varianten, erleben. Ich sage das jetzt ausdrücklich, weil es da nicht nur um Familien geht, die Migrationshintergrund haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): So, vielen Dank. Ich gehe davon aus, Herr Kollege Ströbele, dass diese Fragen an Herrn SV Ohr und an Frau Häußermann gingen?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE): Ich will es kurz machen. Ich habe eine Frage an drei Sachverständige, dann bin ich fertig. An Frau Dr. Flügge, Herrn Prof. Dr. Salgo und Frau Rakete-Dombek. Halten Sie es für erforderlich, gerade in Gewaltschutzsachen mehr als in dem bisherigen Gesetzentwurf vorgesehen ein besonderes Beschleunigungsgebot hervorzuheben, gesetzlich zu verankern oder zu normieren? Gerade letztlich auch mit den Argumenten, die mein Vorredner gerade angeführt hat. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich erteile das Wort an Frau Prof. Dr. Flügge zur Beantwortung der Frage des Kollegen Wunderlich.

SVe Prof. Dr. Sibylla Flügge: Eindeutig, wenn man von Kinderschutz und Menschenschutz ausgeht, dann muss Schutz vor Gewalt immer vorgehen. Das ist doch klar. Ich denke auch, dass die meisten Familienrichterinnen und Familienrichter das so sehen, und dass auch kein Problem damit besteht, dass das auch in der Praxis so gehandhabt wird, wenn denn der Gesetzgeber den Familienrichtern die Freiheit lassen würde, sinnvoll zu entscheiden, was jeweils gerade Vorrang hat. Da würde ich mich auf die Familienrichter verlassen, dass die Gewaltschutz vor alles Andere stellen und richtig abwägen können, welche Verfahren, die gerade anliegen, die Eiligsten sind. Nur sollte da keine Vorgabe vom Gesetzgeber kommen, Umgangs- und Sorgestreit ist vorrangig vor allen anderen, egal wie gerade die familiären Verhältnisse sind.

Und beim Gewaltschutz ist es natürlich absolut notwendig, dass die Parteien getrennt angehört werden können. Jetzt erlaube ich mir auch, zu Herrn Ströbele's Frage was zu sagen, ich bin dankbar, dass Sie das angesprochen haben. Die getrennte Anhörung ist vom Bundesverfassungsgericht auch zum Grundrecht erklärt worden. Da ist natürlich auch die Frage, ob die nur stattfindet, wenn das Gericht bereits überzeugt ist, oder für wahrscheinlich hält, dass eine Gewaltproblematik vorliegt. Wenn das Gericht denkt, die Frau lüge nur, wird es die Leute trotzdem

gemeinsam anhören und der Mann kommt vielleicht mit dem Messer im Rosenstrauß zum Termin, so wie es in München der Fall war. Deswegen würde ich auch sagen, in Gewaltschutzsachen muss vorrangig gehandelt werden, und es muss auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, getrennt angehört zu werden. Es ist doch selbstverständlich, dass in Familienrechtsverfahren der Schutzgedanke genauso hoch geschrieben werden sollte, wie z. B. im strafrechtlichen Verfahren, wo Zeugenschutz eine Selbstverständlichkeit ist. Nicht im familiengerichtlichen Verfahren. Und da könnte noch ein Umdenken stattfinden.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage ist doch bloß, soll man das ins Gesetz schreiben? Es wird ja offenbar derzeit auch gemacht.

SVe Prof. Dr. Sibylla Flügge: Ja, man sollte es ins Gesetz schreiben, weil es sonst vielleicht nicht gemacht wird. Der Gesetzgeber schreibt ja soviel ins Gesetz, was der Richter alles sagen soll, wenn Leute sich streiten und dann soll er dies sagen, dann soll er das sagen, und dann soll er jenes sagen, § 165 FamFG-E. Da steht soviel drin, dass wenn etwas nicht drin steht, eher der Verdacht erweckt wird, es muss auch nicht sein. Zumindest in der Begründung des Gesetzes steht, in Gewaltschutzsachen können die Parteien getrennt angehört werden, was darauf hinweist, dass in der Begründung zumindest keine klare Vorstellung darüber existiert, dass in solchen Fällen getrennt angehört werden muss, wenn eine Partei es verlangt. Und wenn das nicht im Gesetz drin steht, fürchte ich, wird es vielleicht auch nicht angewendet. Ich bin gutwillig, jetzt aufzuhören.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich glaube, Herr Borth, wir haben Sie übergangen? Eine Frage von Herrn Ströbele ging an Sie. Bitte schön.

SV Helmut Borth: Ich will kurz darauf antworten. Nach der Rechtslage muss der Richter, wenn er Informationen hat, heute schon ein Verfahren einleiten, muss die Maßnahmen ergreifen. Das ist selbstverständlich. Die Frage, die Sie jetzt konkret gestellt haben: Schreibt man das ins Gesetz? Schaden kann es nicht. Das will ich damit jetzt nicht lächerlich machen, dass Sie mich nicht falsch verstehen. Es ist nur so, es gibt viele Fragen, die man noch zusätzlich regeln könnte. Die Frage ist von Ihnen, glaube ich, auch schon angesprochen worden, wann wird ein Gesetz nicht

mehr lesbar? Konkret beim Gewaltschutz hätte ich jetzt kein Problem zu sagen, wenn ein konkreter Verdacht da ist, dass dann entsprechend ein Verfahren eingeleitet wird. Wir haben ja andere, ähnliche Regelungen jetzt schon im Umgangsrecht per einstweilige Anordnung. Dann würde es Sinn machen, in § 165 FamFG-E noch einen Satz zu schreiben. Sinnvoll ist es auf jeden Fall, weil – wie schon mehrfach gesagt worden ist –, bei Gewalt, da müssten die Alarmglocken in jedem Richter klingeln, weil das nicht nur eine Verletzung der Menschenwürde, sondern der persönlichen Integrität ist, und man steckt ja nie in der Sache drin, ob es nicht tatsächlich bis zum Schlimmsten kommt? Ich habe vorhin schon gesagt, jeder Tote ist zu viel. Insofern habe ich kein Problem damit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Dr. Häußermann zur Beantwortung der Frage des Kollegen Ströbele.

SVe Dr. Röse Häußermann: Also, ich habe da keine Bedenken, dass Sie das ins Gesetz schreiben, aber das können Sie nach geltenden Recht natürlich auch schon machen. Ich habe mehrfach Parteien allein angehört, wenn ich Sorge gehabt habe, dass da ein Gewaltproblem vorliegt. Ich habe auch schon Parteien gemeinsam angehört, obwohl mir gesagt worden ist, es ist Gewalt im Raum und habe falsch gelegen. In meinem Zimmer hat schon ein Mann versucht, seine Frau umzubringen. Ich habe das erlebt. Man kann auch fehlen in der Einschätzung. Sie werden nicht ins Gesetz schreiben können, dass, wenn eine Partei Gewaltübergriffe behauptet, muss der Richter getrennt anhören. Das wird kaum gehen. Sie werden, wenn das so ist, einen anhören, und wenn Sie das Gefühl haben, da ist wohl nicht so viel dran, dann sieht man schon, dass man sie nachher gemeinsam anhört. Beim alleinigen Anhören muss man dann auch sehen, dass der Anwalt der Gegenseite dabei ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Rakete-Dombek auf die Frage des Kollegen Wunderlich.

SVe Ingeborg Rakete-Dombek: Zur getrennten Anhörung wollte ich noch folgendes sagen: Es ist natürlich schon so, dass relativ häufig Bedrohungen im Raum stehen können. Aber auch bei ganz normalen Scheidungspaaren, wo keine Gewalt vorgefallen ist, fragen die Personen, ob sie dort ihren ehemaligen Partner

wiedersehen müssen. Sind Sie da, und können wir uns vorher irgendwo treffen? Es geht gar nicht um Gewalt, sondern oft um emotionales Wiederbegegnen.

Zum Eilverfahren, was wollen wir dann jetzt noch alles tun? Nun steht schon im Gesetz „einstweilige Anordnung“. Nun machen wir die Erfahrung, dass bei einer einstweiligen Anordnung, ob man die beantragt oder ein Hauptsacheverfahren, die Anordnung wird teils mit der Hauptsache terminiert. Das liegt an der Überlastung der Gerichte. Ich muss auch sagen, es gibt ziemlich viele Aufgaben. Und wenn wir jetzt überall aufschreiben, es ist ein Eilverfahren, und jetzt steht da noch drauf, das Eilverfahren steht unter einem Beschleunigungsgrundsatz. Ich würde mir da als Richter dabei wirklich albern vorkommen. Und dass ein Richter ein Gewaltschutzverfahren – vor allem wenn es vorgetragen ist – erkennt, davon gehe ich aus. Und er weiß, er hat in Gewaltschutzverfahren nur diese drei Wochen, er muss „unverzüglich“ terminieren. Es ist also noch schneller als binnen eines Monats.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ja, vielen Dank. Jetzt abschließend Herr Prof. Dr. Salgo zur Beantwortung des Kollegen Wunderlich.

SV Prof. Dr. Ludwig Salgo: Ich wundere mich ein bisschen. Nach Art. 2 GG sind das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben zwei zentrale Rechtsgüter. Es ist sehr verwunderlich, dass das FamFG dies gar nicht zur Kenntnis nehmen will. Überall reden wir über Gewalt – der Deutsche Bundestag in verschiedensten Entschlüssen. Ich denke, eine Antragsschrift auf Wohnungszuweisung sollte Angaben enthalten, ob minderjährige Kinder in der Familie leben, was beim Richter von Amtswegen ein Prüfungsverfahren in Gang setzt. Es gibt erschreckende Fälle: Ein OLG hat nicht erkannt, dass es für eine Frau unzumutbar ist, nach einer versuchten Vergewaltigung des Ehemannes – der Ehemann ist zu 16 Monaten Freiheitsstrafen verurteilt worden –, mit diesem Mann gemeinsam zu einem Termin zu erscheinen. Das Gericht hat gegenüber der Ehefrau wegen Missachtung des Ladungstermins Maßnahmen angedroht. Und diese Frau musste zum Bundesverfassungsgericht. Wenn selbst Richter am OLG nicht erkennen, dass getrennte Anhörungen notwendig sind, was dem Gesetz selbstverständlich erscheint, dann ist es dringend notwendig, dass das ins Gesetz hinein kommt. Ich wundere mich auch, dass man nicht spürt, was los ist. Prof.

Pfeiffer und viele andere haben nachgewiesen, dass Jugendliche, die Gewalt ausüben, aus diesen Gewaltmilieus kommen. Und wenn wir schon in einem familiengerichtlichen Verfahren auf diese Jugendlichen aufmerksam werden, dann ist das Gericht als staatliches Organ gehalten, viele Dinge in die Wege zu leiten. Von Amtswegen. Und deshalb verwundert mich, dass diese Dinge überhaupt diskutiert werden müssen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Dr. Salgo, vielen Dank meine sehr verehrten Damen und Herren, dass Sie solange hier ausgehalten haben, dass Sie hier Rede und Antwort gestanden haben. Ich entschuldige mich für die Technik. Ich hoffe, dass die Qualität dieses Gesetz besser sein wird, als die Qualität der Technik, die wir heute hatten. Ich bedanke mich sehr und schließe diese Sitzung.

Ende der Sitzung: 17.16 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender